

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

42. Sitzung des Petitionsausschusses am 13.01.2015
43. Sitzung des Petitionsausschusses am 03.02.2015

Seite 3 -51
Seite 52 - 110

15-P-2011-03401-00

Soest
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04028-00

Aachen
Forst- und Jagdwesen
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich anlässlich eines Ortstermins mit den Problemen des Aachener Stadtteils „Preuswald“ auseinandergesetzt. Dabei ging es um die Zukunft eines Schwimmbads, Verschattungsprobleme durch Bäume an Wohngebäuden sowie die generelle Quartiersentwicklung.

Der Ausschuss hat zunächst feststellen müssen, dass viele positive Veränderungen wegen unzureichender Kommunikation zwischen Anwohnern, Behörden und der Deutschen Annington nicht gleichermaßen von allen Beteiligten wahrgenommen werden konnten. Daher begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft der Deutschen Annington, den Kommunikationsprozess zwischen Anwohnern, Mietern und Behörden durch regelmäßige Veranstaltungen vor Ort wieder aufzunehmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Annington als Eigentümerin des Schwimmbads erhebliche finanzielle Mittel in Instandhaltung und Modernisierung investiert hat und auch den derzeitigen Betrieb stark subventioniert. Es wurde vereinbart, dass die Gespräche zur Überprüfung eines nachhaltigen betriebswirtschaftlichen Konzepts im März fortgesetzt werden. Der Ausschuss betont die besondere Bedeutung dieses Schwimmbads für die Quartiersentwicklung und würde es begrüßen, wenn auch behördlicherseits ein Konzept gefunden würde, das den dauerhaften Betrieb des Schwimmbads sichert. Dabei spielt die Einbindung der Städteregion Aachen eine wichtige Rolle.

Der Ausschuss anerkennt das Engagement der Deutschen Annington für eine gute Quartiersentwicklung. Das von der Deutschen Annington bei einem renommierten Institut beauftragte Gutachten wird hierbei hilfreich sein können. Das Bemühen um die Ansiedlung von Supermärkten und sonstigem Einzelhandelsgewerbe ist ebenfalls zu begrüßen.

Hinsichtlich der von den Anwohnern angesprochenen Verschattungsproblematik bittet der Ausschuss die Stadt Aachen, Kriterien zu erarbeiten, die mit dem Grünkonzept der Stadt abgestimmt werden. Dabei sollten die bereits gemachten positiven Erfahrungen vor Ort Berücksichtigung finden. Der Ausschuss bittet, im Hinblick auf die Frage von Ersatzpflanzungen sowohl den Wünschen der Anwohner als auch der Deutschen Annington entgegenzukommen und auch die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die generelle Quartiersentwicklung bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), - auch vor dem Hintergrund des Abschlussberichtes der Enquetekommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren in NRW“ -, das Engagement der vor Ort Tätigen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Fortgang der Gespräche in Kenntnis zu setzen.

16-P-2012-00793-00

Aachen
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Sohn der Familie, Arthur K., wurde am 31.07.2013 in den deutschen Staatsverband eingebürgert. Insofern konnte dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen werden.

In Bezug auf die Eheleute K. wurde erneut überprüft, ob die bisherigen Erwerbsbiographien dieser beiden Petenten sowie deren gegenwärtige berufliche Situation die Prognose einer zukünftigen wirtschaftlichen Eigenständigkeit zulassen. Diese Frage konnte bisher nicht bejaht werden. Beide Eheleute waren bislang nicht in der Lage, ein Einkommen zu erzielen, das den Lebensunterhalt der Familie sicherstellt. Die Chancen von Herrn K., nach seinem Studium eine Beschäftigung zu finden, mit der er ein entsprechendes Einkommen sicherstellen kann, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

In einem zweiten Schritt war – wie im Beschluss des Ausschusses vom 25.06.2013 angekündigt – erneut zu prüfen, inwiefern die geschilderte Situation als unverschuldet angesehen werden kann. In Bezug auf Frau K. ist dabei festzuhalten, dass ihr im Januar 2014 erstmals amtlich bescheinigt wurde, dass sie

aus gesundheitlichen Gründen lediglich einer Tätigkeit im Umfang von drei Stunden pro Tag nachgehen kann. Auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkung ist es jedoch als zumutbar zu bezeichnen, ein höheres als das aktuelle Einkommen von 100,- Euro monatlich zu erwirtschaften, da Frau K. ausgebildete Bürokauffrau ist. Die von ihr vorgelegten Initiativbewerbungen belegen noch nicht ausreichend nachvollziehbar, dass der Petentin anderweitige Verdienstmöglichkeiten nicht zugänglich sind; Bewerbungen auf offene Stellen – die von vornherein wesentlich aussichtsreicher erscheinen – wurden nicht vorgelegt.

In Bezug auf Herrn K. erscheint es ebenfalls zumutbar, auch parallel zum Studium eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben, bei der ein Einkommen von über 400,- Euro erzielt wird. Dass der Petent seine Pilotenlizenz aufgrund eines Fehlverhaltens eines Behördenmitarbeiters verloren hat, erscheint nach seinen Darstellungen nicht ausgeschlossen, aber auch nicht hinreichend belegt. Unterlagen – wie im Beschluss des Ausschusses vom 25.06.2013 angefordert – wurden hierzu nicht beigebracht. Da dem Ausschuss weder die ursprüngliche sowjetische Lizenz noch ein ablehnender Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Behörde noch ein damaliger Schriftverkehr mit einer Bank oder dem Arbeitsamt vorliegen, sieht er sich nicht in der Lage, sich hinreichend von der Darstellung des Petenten zu überzeugen.

16-P-2013-01542-01

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat aufgrund des Einzelfalls der Petentin mit dem Beitragsservice des WDR und der Staatskanzlei NRW intensive Gespräche darüber geführt, ob Pflegebedürftige der Pflegestufe III vom Rundfunkbeitrag befreit werden können. Der Beitragsservice lehnt jedoch eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag für diesen Personenkreis zurzeit ab.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses stehen Pflegebedürftige der Pflegestufe III in keinerlei Hinsicht besser da - was die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben angeht - als Heimbewohner und Demenzerkrankte, die ihrerseits vom Rundfunkbeitrag auf Antrag befreit werden können.

Bei Novellierung des Rundfunkleistungsstaatsvertrags sollte deshalb auch die Frage

geprüft werden, ob Pflegebedürftige der Pflegestufe III von den Rundfunkbeiträgen befreit werden können. Aus diesem Grund wird die Petition an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

16-P-2013-04848-00

St. Vith
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Sprengarbeiten am Bunker aufgrund einer Entscheidung des Landgerichts Aachen zunächst eingestellt worden sind. Der Abriss des Bunkers geht indes weiter.

Da der Petent gegenüber dem Ausschuss erklärt hat, dass es sich über die Bürgerinitiative sehr gut informiert fühlt, hat der Petitionsausschuss von der Durchführung eines Ortstermins Abstand genommen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), den Petitionsausschuss über den Fortgang der Abrissarbeiten zeitnah zu unterrichten.

16-P-2013-04996-00

Münster
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des AStA Münster (Diversity Referat) auseinandergesetzt, auch Studierenden aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten bei geringem Einkommen die Möglichkeit einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu eröffnen. Der Ausschuss hat hierzu ein Gespräch mit dem Beitragsservice des WDR und der Staatskanzlei NRW geführt.

Auf der Basis des geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wird zurzeit keine rechtliche Möglichkeit gesehen, dem Anliegen zu entsprechen. Seitens der Staatskanzlei ist jedoch zugesagt worden, diese Frage im Kreise der Rundfunkreferenten der Länder anzusprechen.

Der Petitionsausschuss sieht grundsätzlich Handlungsbedarf. Die Problematik sollte bei einer Novellierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags berücksichtigt werden. Die Petition wird dem Ausschuss für Kultur und Medien als Material überwiesen.

16-P-2013-05392-00

Bochum
Ausländerrecht

Der Ausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 29.04.2014. Unabhängig vom Zeitpunkt der geplanten Änderung des Aufenthaltsgesetzes ist die Behörde nach dem sogenannten Vorgriffserlass der Landesregierung (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.12.2013 - Az. 15-39.08.01-1/3-13-352 - bereits gehalten, darauf zu achten, die zur Verfügung stehenden Rückführungskapazitäten nur für solche Personen zu nutzen, deren Ausreiseverpflichtung auch nach der beabsichtigten Gesetzesänderung nicht in Frage stehen wird. In diesem Sinne ist die geplante Rechtslage bereits jetzt auch in Bezug auf die Petenten zu berücksichtigen.

Der Ausschuss weist die Petenten ihrerseits erneut eindringlich darauf hin, dass es an ihnen liegt, durch Vorlage der von der Ausländerbehörde geforderten Lohnabrechnungen sowie von Schulzeugnissen nachzuweisen, dass ein Bleiberecht für sie in Betracht kommen könnte. Die Petenten sollten in ihrem eigenen Interesse mit der Ausländerbehörde kooperieren.

16-P-2013-05527-00

Minden
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss kommt nach Durchführung eines Ortstermins gemeinsam mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden zu der Einschätzung, dass die von Herrn H. gewünschte Bebauung seiner im Außenbereich liegenden Grundstücksfläche rechtlich nicht zulässig ist.

Der Ausschuss hat indes zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Minden prüfen wird, ob das Grundstück beispielsweise als Schulgarten genutzt werden könnte und damit sichergestellt würde, dass das Grundstück sich in einem gepflegten Zustand befindet. Herr H. hat seine Bereitschaft erklärt, die Grundstücksfläche hierfür kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss bittet daher die Stadt Minden, die Ergebnisse seiner Bemühungen Herrn H. unmittelbar mitzuteilen und auch den Petitionsausschuss über die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr) über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2013-05747-00

Aachen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich anlässlich eines Ortstermins mit den Problemen des Aachener Stadtteils „Preuswald“ auseinandergesetzt. Dabei ging es um die Zukunft eines Schwimmbads, Verschattungsprobleme durch Bäume an Wohngebäuden sowie die generelle Quartiersentwicklung.

Der Ausschuss hat zunächst feststellen müssen, dass viele positive Veränderungen wegen unzureichender Kommunikation zwischen Anwohnern, Behörden und der Deutschen Annington nicht gleichermaßen von allen Beteiligten wahrgenommen werden konnten. Daher begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft der Deutschen Annington, den Kommunikationsprozess zwischen Anwohnern, Mietern und Behörden durch regelmäßige Veranstaltungen vor Ort wieder aufzunehmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Annington als Eigentümerin des Schwimmbads erhebliche finanzielle Mittel in Instandhaltung und Modernisierung investiert hat und auch den derzeitigen Betrieb stark subventioniert. Es wurde vereinbart, dass die Gespräche zur Überprüfung eines nachhaltigen betriebswirtschaftlichen Konzepts im März fortgesetzt werden. Der Ausschuss betont die besondere Bedeutung dieses Schwimmbads für die Quartiersentwicklung und würde es begrüßen, wenn auch behördlicherseits ein Konzept gefunden würde, das den dauerhaften Betrieb des Schwimmbads sichert. Dabei spielt die Einbindung der Städteregion Aachen eine wichtige Rolle.

Der Ausschuss anerkennt das Engagement der Deutschen Annington für eine gute Quartiersentwicklung. Das von der Deutschen Annington bei einem renommierten Institut beauftragte Gutachten wird hierbei hilfreich sein können. Das Bemühen um die Ansiedlung von Supermärkten und sonstigem Einzelhandelsgewerbe ist ebenfalls zu begrüßen.

Hinsichtlich der von den Anwohnern angesprochenen Verschattungsproblematik bittet der Ausschuss die Stadt Aachen, Kriterien zu erarbeiten, die mit dem Grünkonzept der Stadt abgestimmt werden. Dabei sollten die bereits

gemachten positiven Erfahrungen vor Ort Berücksichtigung finden. Der Ausschuss bittet, im Hinblick auf die Frage von Ersatzpflanzungen sowohl den Wünschen der Anwohner als auch der Deutschen Annington entgegenzukommen und auch die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die generelle Quartiersentwicklung bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), - auch vor dem Hintergrund des Abschlussberichtes der Enquetekommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren in NRW“ -, das Engagement der vor Ort Tätigen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Fortgang der Gespräche in Kenntnis zu setzen.

16-P-2014-00245-02

Solingen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-00421-01

Solingen
Arbeitsförderung

Dem Jobcenter Solingen war wegen einer angespannten personellen Situation und noch vorhandener Auswirkungen einer Umstrukturierung eine zeitnahe Bearbeitung des Antrags des Petenten im Zusammenhang mit einer Nachforderung des Vermieters aus einer Heizkostenabrechnung nicht möglich. Es hat die Forderung des Vermieters aber inzwischen beglichen und bittet, die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen.

Hinsichtlich der beantragten Zusicherung zum Umzug hat der Petent ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Düsseldorf eingeleitet. Das Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Sozialgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu

empfehlen. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

16-P-2014-00992-01

Solingen
Beamtenrecht

Der Petent hat mit Schreiben vom 22.12.2014 seine Petition auf die Beschwerde darüber beschränkt, dass bei seiner Ablösung als Vollzugsabteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wuppertal-Ronsdorf im November 2011 die Schwerbehindertenvertretung nicht beteiligt wurde.

Die Landesregierung (Justizministerium – JM) hat eingeräumt, dass dieser Vorwurf zutrifft, und ihr Bedauern darüber geäußert. Zugleich weist das JM darauf hin, dass das Versäumnis durch eine nachträgliche Anhörung geheilt wurde. In diesem Zusammenhang ist unter dem 09.01.2013 durch die Schwerbehindertenvertreterin der Anstalt erklärt worden, dass Einwände gegen die erfolgte Umsetzung des Petenten nicht erhoben würden.

Auch wenn keine Hinweise darauf vorliegen, dass es bei einer rechtzeitigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zur Erhebung von Einwänden gekommen und die Umsetzung im Ergebnis unterblieben wäre, sieht der Ausschuss Anlass zu der Bitte an die Landesregierung (JM), die Leitung der JVA Wuppertal-Ronsdorf bezüglich der rechtzeitigen Einbindung der Schwerbehindertenvertretung im Hinblick auf zukünftige Fälle zu sensibilisieren.

16-P-2014-02575-01

Duisburg
Strafvollzug

Herr J. wurde innerhalb der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn verlegt, so dass die Religionsausübung unter den beschränkten Bedingungen des Strafvollzugs bestmöglich gewährleistet ist.

Soweit Herr J. behauptet, von Bediensteten beschimpft oder bedroht zu werden, wird ihm empfohlen, die Namen der betroffenen

Bediensteten zu nennen. Im Übrigen ermittelt in der Angelegenheit die Staatsanwaltschaft. Das Ergebnis der Ermittlungen bleibt abzuwarten.

16-P-2014-02833-02

Hamm
Grundsicherung
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-04235-01

Solingen
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit stellt er fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs handelt es sich um eine Leistung, die das Existenzminimum sicherstellt. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Übersteigen die geleisteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die tatsächlich abgerechneten Kosten, sind diese Mehraufwendungen als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

Das aus der Nebenkostenabrechnung von 2013 resultierende Guthaben in Höhe von 29,60 Euro wurde insofern vom Träger der Sozialhilfe als zur Verfügung stehendes Einkommen entsprechend der rechtlichen Vorschriften auf die Grundsicherungsleistung angerechnet.

Hinsichtlich der Höhe der Sozialleistung wird festgestellt, dass die gültigen Regelbedarfsstufen jährlich nach Beschluss durch den Gesetzgeber angepasst und fortgeschrieben werden.

Dem Petenten wird empfohlen, die darlehensweise Gewährung eines unabweisbaren Bedarfs zu beantragen, um die Ersatzbeschaffung einer Brille und eines TV-

Gerätes durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe prüfen zu lassen.

16-P-2014-04838-02

Bergkamen
Einkommensteuer

Die Petenten wenden gegen Maßnahmen des Finanzamts Hamm während einer vom zuständigen Amtsgericht angeordneten richterlichen Hausdurchsuchung.

Die Finanzämter sind als Vollstreckungsbehörden nach der Abgabenordnung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Verwaltungsakte, die auf eine Geldleistung gerichtet sind, im Verwaltungswege zu vollstrecken. Die Vollstreckungsvoraussetzungen waren im vorliegenden Fall erfüllt.

Neben der Möglichkeit, Forderungspfändungen auszubringen, kann das Finanzamt auch einen Vollziehungsbeamten einsetzen. Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohn- und Geschäftsräume des Vollstreckungsschuldners zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Verweigert der Vollstreckungsschuldner den Zutritt zur Wohnung, kann das Finanzamt einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss beantragen. Eine richterliche Durchsuchungsanordnung kann bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung durchgeführt werden soll, beantragt werden, wenn der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung verweigert hat.

Darüber hinaus stellt auch die sogenannte vermutete Zutrittsverweigerung eine Verweigerung der Durchsuchung dar. Hierzu müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass dem Vollziehungsbeamten der Zutritt zu den Wohnräumen nicht gestattet werden wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Schuldner bereits mehrfach zu unterschiedlichen Tageszeiten nicht angetroffen wurde. Zur Darlegung der vermuteten Zutrittsverweigerung reichen zwei bis drei Versuche aus, den Vollstreckungsschuldner anzutreffen. Mit erstmaligem Vollstreckungsauftrag, Zuteilung zum angekündigten Termin und Zuteilung an einem Sonntag mit Aufsuchen des Petenten zu unterschiedlichen Zeiten, war die vermutete Zutrittsverweigerung ausreichend belegt.

Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohn- und Geschäftsräume des Vollstreckungsschuldners zu durchsuchen, soweit

es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Zu den Wohnräumen gehören alle Räume, die der Vollstreckungsschuldner nutzt. Mit dem Entschluss zur gemeinsamen Nutzung einer Wohnung gibt der Mitbewohner einen Teil seiner nach Artikel 13 des Grundgesetzes geschützten Rechte auf. Die Söhne des Petenten haben auf Nachfrage des Vollziehungsbeamten und des Sachgebietsleiters den Zutritt zu den jeweiligen Zimmern ausdrücklich gestattet. Bei der Durchsichtung der Wohnung hat der Vollziehungsbeamte entweder zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- bzw. Polizeibeamten als Zeugen hinzuzuziehen. Zeugen im vorliegenden Fall waren der Sachgebietsleiter und die Koordinatorin des Finanzamts. Die Maßnahme und deren Ablauf sind daher rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2014-04842-03

Bochum

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat auch die neuerlichen Eingaben zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu prüfen, sieht jedoch auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens weiterhin keine Möglichkeiten, dem Anliegen der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 10.12.2013, vom 20.05.2014 und vom 02.09.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-05846-01

Mönchengladbach

Einkommensteuer

Der Petent begehrt u. a. die Übertragung sämtlicher im Zusammenhang mit einer Behinderung zu gewährenden steuerlichen Nachteilsausgleiche für Kinder bei getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen auf den anderen Elternteil insbesondere dann, wenn der andere Elternteil keine steuerlichen Einkünfte bezieht und die steuerlichen Vorteile nicht nutzen kann.

Behinderungsbedingte Fahrtkosten des Steuerpflichtigen können im Rahmen der Angemessenheit neben den Pauschbeträgen für behinderte Menschen nach dem

Einkommensteuergesetz bei den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Fahrtkosten bei dem Steuerpflichtigen entstanden sind, auf den der Pauschbetrag für behinderte Menschen übertragen worden ist. Im Fall des Petenten wurden die den beiden Kindern zustehenden Pauschbeträge für behinderte Menschen zutreffend auf gemeinsamen Antrag jeweils beider Elternteile in vollem Umfang auf den Petenten übertragen. Aus diesem Grund hat das Finanzamt den vom Petenten in seiner Einkommensteuererklärung beantragten Aufwand angesetzt. Dem Petenten wurde bereits durch das Finanzamt in Form einer Aufschlüsselung erläutert, dass der Betrag im Gesamtbetrag der bei den außergewöhnlichen Belastungen angesetzten Aufwendungen enthalten ist, so dass dem Begehren des Petenten insoweit in vollem Umfang entsprochen worden ist.

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er anstelle einer Steuerermäßigung einen Pauschbetrag von 924 Euro pro Kalenderjahr geltend machen. Erfolgt die Pflege durch mehrere Personen, ist dieser Pauschbetrag nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Diese Steuerermäßigung begünstigt demnach die persönliche Pflege als solche. Da die behinderten Kinder durch jeweils beide Elternteile gepflegt werden, kamen die Beträge jeweils nur zur Hälfte beim Petenten zum Ansatz. Anders als die Regelung zum Pauschbetrag für behinderte Menschen sieht diese Vorschrift keine Übertragungsmöglichkeit auf den jeweils anderen Elternteil vor. Die Auffassung des Petenten, auch der Pflege-Pauschbetrag müsse vollständig übertragbar sein, wenn eine der Pflegepersonen aufgrund fehlender oder geringer Einkünfte hieraus keinen steuerlichen Vorteil ziehen könne, findet weder im Gesetz, noch in hierzu ergangenen Richtlinien oder Verordnungen eine Grundlage. Insofern kann diesem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

16-P-2014-06059-01

Verl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06159-00

Bielefeld
Sozialhilfe

Gegen die ablehnende Entscheidung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) auf Gewährung eines „Persönlichen Budgets“ vom 31.10.2012 hat der Petent am 29.11.2012 fristgerecht Widerspruch erhoben. Diesen wies der LWL allerdings erst am 03.04.2014 mit seinem Widerspruchsbescheid zurück. Die Ablehnung des „Persönlichen Budgets“ erfolgte vor dem Hintergrund der Ergebnisse des zuvor durchgeführten Hilfeplanverfahrens, welches ergeben hat, dass die bei dem Petenten im Vordergrund stehenden Ziele der Eingliederungshilfe im Rahmen des gewährten „Persönlichen Budgets“ durch Ausflüge mit dem in Rede stehenden ambulanten Freizeitdienst nicht erreicht wurden. Die Ausflüge mit dem Freizeitdienst sollten als Anschubhilfe dienen. Kontakte sollten geknüpft werden, die auch unabhängig von organisierten Ausflugsfahrten weiter gepflegt werden. Der Petent bedarf einer aktivierenden Unterstützung. Daher wurde eine vermehrte Betreuung durch einen Fachdienst als zielführender erachtet.

Im Bereich der Sozialhilfe kann es aufgrund hoher Fallzahlen, komplexer Lebenssachverhalte und zusätzlich, wie im Fall des Petenten, krankheitsbedingter Ausfallzeiten von LWL-Mitarbeitern zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Dies rechtfertigt allerdings nicht die im Falle des Petenten vorliegende Bearbeitungszeit von mehr als 16 Monaten. Insofern ist der vom Petenten geäußerte Unmut nachvollziehbar. Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) wird daher auf den LWL dahingehend einwirken, dass dort eine den Umständen des Einzelfalls angemessene Bearbeitungszeit, auch im Falle krankheits- oder urlaubsbedingter Ausfallzeiten von Mitarbeitern, sichergestellt wird.

16-P-2014-06166-00

Wachtendonk
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und dem Petenten Gelegenheit gegeben, noch einmal ausführlich darzulegen, aus welchen Gründen er ohne vorherige Genehmigung die Behandlung bei Herrn Dr. O. aufgenommen hat.

Im Rahmen einer Erörterung mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) und der zuständigen Stelle der freien Heilfürsorge wurde vereinbart, dass der Petent alle relevanten Unterlagen und eine schriftliche Darlegung insbesondere der Gründe für seinen eingeschränkten Suchradius bei seinen Bemühungen um einen neuen Therapeuten unmittelbar dem MIK übermittelt. Alsdann wird auf dieser Grundlage geprüft, ob eine Übernahme der für die Behandlung bei Herrn Dr. O. aufgelaufenen Kosten durch die freie Heilfürsorge doch noch in Betracht kommt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MIK) um eine wohlwollende Prüfung, sowie um einen abschließenden Bericht hierzu binnen drei Monaten.

16-P-2014-06331-00

Minden
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Rechtspflege
Bauleitplanung

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungsbereich erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage haben sich, soweit der Fachbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales betroffen ist, keine Hinweise auf Rechtsverstöße - auch unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten - ergeben.

Soweit der Fachbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr betroffen ist, bleibt festzustellen, dass das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen der Stadt Minden im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit obliegt. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund

des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Stadt Minden hat sich mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken zur Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts, zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans sachgerecht und nachvollziehbar auseinandergesetzt. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen ist das Verhalten der Stadt Minden bauleitplanerisch nicht zu beanstanden. Das Vorhaben ist auch bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche wurde als Parkplatz des Klinikums I genutzt, die heute eine nahezu vollversiegelte, durch Baumreihen gegliederte Brachfläche ist. Für die Stadt Minden bietet sich nunmehr die Möglichkeit, erstmalig den geplanten „Grünzug West“ zu realisieren. Durch die geplante neue verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die Ringstraße ist eine Reduzierung der Grünfläche auf ca. 19 m erforderlich. Im Planverfahren soll allerdings noch geprüft werden, ob eine Verbreiterung der Grünfläche bzw. eine Aufweitung im Westen möglich ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 906B ohne gesondertes Aufhebungsverfahren für die bisherigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans in diesem Bereich ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden.

Die Baugenehmigung für einen Verbraucher- und Drogeriemarkt mit einzelnen Dienstleistungen wurde erteilt. Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Anhaltspunkte dafür, dass das Einkaufszentrum danach unzulässig wäre, sind nicht ersichtlich.

Soweit der Geschäftsbereich des Justizministeriums berührt ist, hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Ermittlungsverfahren 26 Js 561/11 der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt worden ist und der Generalstaatsanwalt in Hamm die von den Petenten gegen die Einstellung des Verfahrens und die Versagung der Akteneinsicht erhobenen Beschwerden zurückgewiesen hat.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld hat die weitergehenden Vorwürfe des Petenten D.

gegen den Bürgermeister und Bedienstete der Stadt Minden zum Anlass genommen, ein Verfahren gegen diese einzuleiten, in dem das Vorbringen auf seine strafrechtliche Relevanz geprüft wird.

Die von den Petenten vorgebrachten strafrechtlichen Vorwürfe gegen Frau S. waren bereits Gegenstand von staatsanwaltlichen Ermittlungen. Auf die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 13.02.2012 und 17.06.2013 wird hingewiesen. Die Vorwürfe in Bezug auf die Funktion als stellvertretende Verbandsvorsteherin von Frau S. sind durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung als Dienstvorgesetzte am 25.06.2012 zurückgewiesen worden.

Abschließend sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06426-01

Gondelsheim

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Landschaftspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.08.2014 zu ändern.

Der Verursacher der Baumfällungen konnte durch die Verwaltung nicht ermittelt werden. Zwischenzeitlich wurde ein Strafantrag gestellt, wobei der Hinweis des Petenten, dass der Grundstückseigentümer wahrscheinlich auch der Veranlasser der Fällungen war, aufgenommen wurde. Die Ermittlungen erfolgen durch die Strafverfolgungsbehörde. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

16-P-2014-06450-01

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Herr P. ist in die Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen verlegt worden und hat dort die Gelegenheit, seine Berufsausbildung zu beenden. Damit ist seinem Anliegen entsprochen.

16-P-2014-06481-00

Bottrop
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft des WDR, Beitragsservice, den konkreten Fall von Herrn P. als besonderen Härtefall anzuerkennen. Herr P. wird somit von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit.

16-P-2014-06553-00

Zvornik
Ausländerrecht

Herr V. ist in Deutschland geboren und hat seine prägende Lebensentwicklung in Deutschland erfahren. Er hat den Hauptschulabschluss erreicht und ist in Deutschland zum Schweißer ausgebildet worden.

Obwohl Herr V. nach seiner Abschiebung in Bosnien geheiratet hat und Vater eines Kindes wurde, sind im Rahmen eines Anhörungsverfahrens des Petitionsausschusses erhebliche Härtefallgründe vorgebracht worden, die zu einem Recht auf Wiederkehr nach § 37 des Aufenthaltsgesetzes führen müssten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn V., einen Visumantrag zu stellen und die Härtefallgründe genau darzulegen. Ihm wird empfohlen, das Arbeitsangebot eines Arbeitgebers beizufügen.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, die im Visumverfahren beteiligt wird, um eine wohlwollende Prüfung der Angelegenheit.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.05.2015 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06588-00

Leverkusen
Schulen

Das Anliegen der Petentin ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2014-6802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06699-00

Wermelskirchen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit den detaillierten Vorwürfen der Petenten auseinandergesetzt und hierzu eine Anhörung unter Beteiligung der verschiedenen Ebenen der Krankenhausaufsicht durchgeführt. Die Darstellung der Petenten wurde dabei nicht in Zweifel gezogen, so dass vom Vorliegen eklatanter Hygiene- und Kommunikationsmängel auszugehen ist. Auch wenn seitens der Krankenhausaufsicht keine systemischen Mängel bei der betreffenden Klinik festgestellt werden konnten, hält es der Petitionsausschuss für unbedingt geboten, den Kritikpunkten nachzugehen und zum einen die Einhaltung der Hygienevorschriften sicherzustellen, zum anderen die betroffenen Mitarbeiter auf ihr Verhalten anzusprechen und zu einer transparenten und im Tonfall angemessenen Kommunikation mit den Patienten anzuhalten. Die Klinikleitung hat anlässlich der Anhörung bereits dargelegt, welche konkreten Schritte hierzu bereits eingeleitet wurden.

Der Ausschuss empfiehlt der Krankenhausaufsicht, verstärkt auch unangekündigte Klinikbesuche durchzuführen.

16-P-2014-06702-00

Leichlingen
Schulen

Das Anliegen der Petentin ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2014-6802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06711-00

St. Tönis
Polizei

Die Petition Nr. 16-P-2014-06711-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2014-08291-00 verbunden.

16-P-2014-06717-00

Legden

WohngeldRundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines gemeinsamen Erörterungstermins mit dem Beitragsservice des WDR und der Staatskanzlei NRW um eine Anerkennung als besonderen Härtefall bemüht. Leider musste der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass das Einkommen um 36,47 Euro über der Bedarfsgrenze liegt und damit eine Härtefallentscheidung vom Beitragsservice abgelehnt wurde.

Der Petitionsausschuss bedauert diese Entscheidung, ist jedoch auch an die Vorgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gebunden.

16-P-2014-06764-00

Oer-Erkenschwick

Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06773-00

Essen

Ausländerrecht

Die Petenten reisten am 26.07.2013 in das Bundesgebiet ein. Ihre Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 08.10.2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wurde eingestellt. Somit sind alle Familienmitglieder vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden, und zwar auch hinsichtlich der zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten getroffenen Feststellungen. Am 13.12.2013 erklärten die Petenten sich bereit, freiwillig auszureisen.

Die Gewährung eines asylverfahrens-unabhängigen Bleiberechts ist nicht möglich. Ein Aufenthaltsrecht aus § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes kann nicht hergeleitet werden, da weder rechtliche noch tatsächliche Ausreisehindernisse vorliegen. Dies gilt auch für eine eventuelle Passlosigkeit. Den Petenten sind Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung nicht nur möglich, sondern auch zumutbar. Die Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt mit Blick auf die nur kurze Aufenthaltsdauer und den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht in Betracht. Besondere Integrationsleistungen sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Familie hat bis zu ihrer Einreise ausschließlich in ihrem Heimatland Serbien gelebt. Die Kinder im Alter von 9 bis 13 Jahren sind dort zur Schule gegangen und hatten, davon auszugehen, soziale Kontakte und Freunde. Eine Rückkehr in ihr Heimatland dürfte für sie noch problemlos möglich sein.

Auch die Härtefallkommission konnte nach Abschluss des Härtefallverfahrens keine Empfehlung oder eine Ersuchen für die Petenten abgeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Den Petenten kann nur empfohlen werden, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

16-P-2014-06782-00

Kaarst

Schulen

Das Anliegen der Petenten ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2014-6802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06786-00

Kaarst

Schulen

Das Anliegen der Petenten ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2014-6802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06803-00

Münster

Schulen

Das Anliegen der Petentin ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2014-6802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06897-00

Höxter

Ausländerrecht

Der Petent bittet um Prüfung der Rechtmäßigkeit der in den Jahren 2001, 2003, 2004 und 2007 durchgeführten Abschiebungen, die Befreiung von Abschiebungskosten und Schadensersatz für das aus seiner Sicht hierdurch erlittene Unrecht. Ab dem 30.09.1999 befand er sich illegal in Deutschland, wurde insgesamt viermal abgeschoben und reiste jedes Mal wieder illegal nach Deutschland ein.

Vor Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union 2013 unterfiel der Petent dem Aufenthaltsgesetz in seiner jeweiligen Fassung und besaß zuletzt eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Weder gegenüber der Ausländerbehörde noch gegenüber dem Kreis Höxter hat der Petent seine vermeintlichen Ansprüche bezüglich früher gegen ihn verhängter ausländerrechtlicher Maßnahmen geltend gemacht, obwohl er anlässlich oder auch nach Abschluss der Abschiebungen und wiederholten illegalen Wiedereinreisen gerichtlichen Rechtsschutz gesucht hat und dabei auch von verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien vertreten worden ist. Nach der damals wie heute geltenden Rechtslage sind die Kosten einer erfolgten Abschiebung vom Abzuschiebenden zu tragen. Die mit den rechtmäßigen Abschiebungen verbundenen tatsächlichen Auswirkungen auf sein Privatleben hat der Petent allein zu vertreten. Dazu gehört auch die von ihm nach Anerkennung der Vaterschaft gewünschte Beziehungspflege zu seiner 2007 geborenen Tochter. Dem Petenten waren die Folgen einer Ausweisung und Abschiebung hinreichend bekannt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Die Verwaltungsentscheidungen sind bestandskräftig geworden. Soweit gerichtlicher Rechtsschutz gesucht worden ist, sind die gerichtlichen Entscheidungen rechtskräftig geworden.

16-P-2014-06995-00

Dortmund

ArbeitsförderungRechtspflege

Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten Personen, die erwerbsfähig sind. Da die Petentin, Frau M., dauerhaft nicht in der Lage ist, mindestens drei Stunden pro Tag einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wurde der Weiterbewilligungsantrag der Petentin abgelehnt. Die nahtlose Zahlung von Leistungen zum Lebensunterhalt an die Petentin wurde durch das Sozialamt der Stadt Dortmund sichergestellt. Die Beendigung des Leistungsbezugs für die Petentin durch das Jobcenter ist daher nicht zu beanstanden.

Die Versorgung der Wohnung von Frau M. mit Erdgas wurde durch das Energieversorgungsunternehmen im März 2013 eingestellt. Sämtliche Versuche, sowohl der Sozialarbeiterin als auch des Bereichs Wohnraumsicherung, die Petentin zur Beantragung eines Darlehens zur Übernahme offener Abschlagszahlungen zu bewegen, verliefen negativ. Insoweit wird auf ihre Mitwirkungspflichten verwiesen.

Zur Anmietung einer Wohnung und deren Ausstattung mit Möbeln fordert Frau H. die Erbringung weiterer Leistungen. Da aktuell das Sozialamt Dortmund für die Leitungsgewährung zuständig ist, wird sie darum gebeten, sich an das Sozialamt zu wenden.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss von Inhalt und Gang der aufgrund der Strafanzeigen der von der Petentin geführten Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Dortmund Kenntnis genommen. Soweit sie sich gegen die Verurteilung im Strafbefehlswege durch das Amtsgericht Dortmund sowie die gerichtliche Sachbehandlung ihrer eingereichten Eingaben und Klagen wendet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, Entscheidungen des Gerichts und Maßnahmen der Verhandlungsleitung der Richterinnen und Richter zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-07037-00

Werther
Schulen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage eingehend befasst und eine Anhörung mit den Beteiligten durchgeführt.

Bei dieser Entscheidung trat zutage, dass es nach Auffassung aller Teilnehmer für den Sohn der Petentin, Shedi, von vorrangiger Bedeutung ist, dass die Integrationskraft in Zukunft auch für die ersten beiden Schulstunden wieder zur Verfügung steht. Über diesen Punkt konnte rasch Einigkeit erzielt werden.

Der Petitionsausschuss sowie die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) vertreten einhellig die Auffassung, dass die Genehmigung einer Integrationskraft auch für die Teilnahme eines Kindes am Nachmittagsprogramm der Offenen Ganztagschule (OGS) rechtlich möglich ist. Das Jugendamt konnte vor diesem Hintergrund schon im Rahmen der Erörterung zusagen, dass die Mittel insoweit aufgestockt werden, die zusätzlichen Stunden also nicht automatisch im Nachmittagsbereich wieder eingespart werden.

Nach der geschilderten Rechtsauffassung von Petitionsausschuss und Landesregierung wäre es grundsätzlich auch möglich, noch eine weitere Aufstockung der Integrationskraft zu bewilligen, wenn sich herausstellen sollte, dass Shedi mit entsprechender Begleitung einen vollständigen Ganztag bis 16:00 Uhr bewältigen kann. Bezüglich dieses Punktes haben allerdings sowohl die Lehrkräfte als auch die OGS-Mitarbeiter und das Jugendamt Zweifel angemeldet, die auch aus Sicht des Petitionsausschusses vor dem Hintergrund der Erkrankung Shedis nicht von der Hand zu weisen sind. Dies spricht dafür, die angestrebte Wiedereingliederung in die OGS eher im Sinne eines allmählichen Prozesses zu vollziehen. Ob und wann eine Ausweitung des Schulbesuchs, selbst mit Integrationsassistenz, für Shedi gelingen kann, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen. Dieser Prozess darf Shedi nicht überfordern.

Die notwendige Therapie sollte umgehend wieder aufgenommen werden, wenn es erforderlich ist, auch mit einer anderen Therapeutin oder einem anderen Therapeuten.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin es als ungerecht empfindet, anders als andere Eltern die OGS nicht (auch) als Betreuungsmöglichkeit in Anspruch nehmen zu können, obwohl sie durch die Erkrankung ihres Sohnes, ihre Berufstätigkeit und ihre weiteren Kinder bereits extrem belastet ist. Es ist jedoch insoweit zu bedenken, dass es auch unter Inklusionsgesichtspunkten auf die spezifischen Belange des einzelnen Kindes ankommt. Deshalb sind alle Optionen (OGS, Settings in einer weiterführenden Schule oder Tagesgruppe) zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist den Beteiligten auch zu empfehlen, bereits frühzeitig mit der künftigen Schule in Kontakt zu treten und die Modalitäten des Schulbesuchs gemeinsam zu gestalten.

16-P-2014-07110-00

Dortmund
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem Petenten zwar keine persischen Programme, aber dennoch eine ausreichende Anzahl an Radio- und Fernsehsendern im LWL-KFP Dortmund angeboten werden, um sich umfassend informieren zu können.

Der Empfang persischer Radiosender würde eine Erweiterung der Satellitenempfangsanlage voraussetzen, deren Finanzierung nicht verhältnismäßig wäre. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Klinik sich deshalb gegen eine Erweiterung der Anlage entschieden hat.

16-P-2014-07116-01

Lengerich
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Datenschutz

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07136-01

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Akteneinsicht nunmehr erfolgt ist.

Damit hat sich das Anliegen erledigt.

16-P-2014-07139-01

Langenfeld
Psychiatrische Krankenhäuser

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.11.2014 verbleiben.

16-P-2014-07143-01

Datteln
Hilfe für behinderte Menschen
Rundfunk und Fernsehen

Herr K. hat in der erneuten Petition seine Angaben zwar konkretisiert und ergänzt, es ergibt sich hierdurch jedoch keine neue Sachlage, die eine andere Entscheidung rechtfertigt. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.10.2014 verbleiben.

Der Petitionsausschuss weist Herrn K. nochmals auf die Möglichkeit der Einholung konkreter Bescheide bzw. Nachweise hin, durch deren Vorlage eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder ein Antrag auf Niederschlagung der offenen Rückstände möglich ist.

16-P-2014-07147-00

Aachen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat vom Verlauf und Inhalt der zwei gegen den Petenten beim Amts- und Landgericht Aachen geführten Strafverfahren Kenntnis genommen.

Der Präsident des Landgerichts Aachen hat dem Petenten mit Bescheid vom 31.07.2014 auf dessen Dienstaufsichtsbeschwerden vom 05.06.2014 und 11.07.2014 unter anderem mitgeteilt, dass es im Rubrum des Beschlusses des Landgerichts Aachen vom

22.05.2014 zu einer offensichtlichen Falschbezeichnung der Tat gekommen sei und er dieses Versehen zu entschuldigen bitte.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Übrigen ist die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07156-00

Castrop-Rauxel
Polizei
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von Inhalt und Gang des Verfahrens 251 Js 324/114 der Staatsanwaltschaft Dortmund sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Generalstaatsanwalt in Hamm die Beschwerde des Petenten gegen die Verfahrenseinstellung zurückgewiesen hat.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin die Umstände zur Kenntnis genommen, die bislang die Vollstreckung des beim Amtsgericht Castrop-Rauxel erwirkten Herausgabebetels des Petenten in Bezug auf den Hund des Petenten verhindert haben.

Soweit sich der Petent gegen im gerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Castrop-Rauxel getroffene Entscheidungen wendet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, diese zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Sowohl das Verhalten des Petenten als auch der beteiligten Polizeibeamten sind noch Gegenstand von Ermittlungsverfahren, welche durch die Oberstaatsanwaltschaft Dortmund nach Vorlage der Petition eingeleitet worden sind. Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten wird durch die Kreispolizeibehörde Recklinghausen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Die Entscheidung der beteiligten Polizeibeamten am 16.07.2013, den Hund des Petenten in die Obhut eines Zeugen, der auch dem Petenten persönlich bekannt war, zu geben, ist insoweit nicht zu beanstanden. Der Zeuge erklärte sich bereit, sich vorübergehend um den Hund zu kümmern. Mit der Maßnahme war der Petent vor Ort ausdrücklich einverstanden.

16-P-2014-07181-00

Essen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Essen sowie von den Gründen, aus denen das Verfahren eingestellt und die dagegen von der Petentin eingelegten Beschwerden zurückgewiesen wurden, Kenntnis genommen. Die staatsanwaltliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der von der Petentin aufgeworfenen Frage nach dem Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Strafanzeigen und -anträgen im Bereich des Phänomens „Mobbing“ weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dem Legalitätsprinzip verpflichtet sind, das heißt dem Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigen bzw. jede Verdächtige ohne Ansehen der Person.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2014-07186-00

Dortmund

FeuerschutzwesenZiviler Bevölkerungsschutz

Im Rahmen der Prüfung von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts im Bevölkerungsschutz ist u. a. die Schaffung einer zusätzlichen Altersversorgung nach dem Vorbild in den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt erwogen worden. Der Innenausschuss des Landtags führte hierzu im Dezember 2009 eine Expertenanhörung durch.

Modellrechnungen ergaben, dass eine Zusatzrente einerseits zu erheblichem Verwaltungsaufwand bei den Kommunen führen würde, andererseits bei den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleuten - auch bei langjähriger Zugehörigkeit - nur zu monatlich niedrigen-zweistelligen Summen bei der Altersversorgung führen würde. Ganz überwiegend zogen die befragten Experten deshalb damals den Schluss, dass ein in ferner Zukunft liegender geringfügiger materieller Anreiz weder geeignet ist, die besondere Wertschätzung, die diesem freiwilligen Dienst an der Gemeinschaft gebührt, zu unterstreichen, noch besondere Attraktivität für den Nachwuchs besitzt. Aus den dargestellten Gründen wurde seinerzeit von dieser Maßnahme abgesehen.

Vor dem Hintergrund der seitdem eingetretenen personellen Entwicklungen im ehrenamtlichen Bereich und der vom Petenten geschilderten Vorkommnisse, welche in erheblichem Umfang ehrenamtlichen Einsatz erfordert haben, regt der Petitionsausschuss an, die Thematik im Fachausschuss erneut zu diskutieren, und überweist deshalb die Petition an den Innenausschuss als Material.

16-P-2014-07188-01

Bad Honnef

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07196-00

Bonn

Ausländerrecht

Der Petent ist bereits im Dezember selbständig ausgereist. Die Petition hat sich damit erledigt.

16-P-2014-07213-00

Essen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Jeder Steuerzahler hat das Recht, das Finanzamt zu bitten, seine Einkommensteuerveranlagung vorzuziehen, wenn er mit einer Steuererstattung rechnet. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Finanzämter im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung solchen Anträgen entsprechen würden.

Der Petitionsausschuss hat zudem festgestellt, dass anders als in früheren Jahren für die Steuerbürger nicht mehr die Möglichkeit besteht, auf dem bundeseinheitlichen Einkommensteuerformular oder bei der elektronischen Abgabe der Steuererklärung zu vermerken, dass er mit einer Steuererstattung rechnet. Demzufolge ist die Finanzverwaltung auch nicht mehr in der Lage, Steuererstattungsfälle zu erkennen und diese bei der Bearbeitung gegenüber Nachzahlungsfällen vorzuziehen.

Die Landesregierung (Finanzministerium) wird gebeten, bis zum 30.05.2015 darüber zu berichten, aus welchen Gründen dem Bürger diese Möglichkeit genommen wurde. Der Petitionsausschuss hält diese Änderung nicht für bürgerfreundlich und empfiehlt dem Finanzministerium, die Angelegenheit erneut aufzugreifen, damit den Bürgern das ihnen zustehende Steuerguthaben möglichst zeitnah ausgezahlt werden kann.

Im Übrigen empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, seine Steuererklärung zukünftig im Rahmen des Elster-ONLINE-Verfahrens abzugeben. Es entfällt damit die Vorlagepflicht von Belegen. Die Belege sind nur noch aufzubewahren und müssen nur auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt werden.

Der Petent hat sich bereit erklärt, dem Petitionsausschuss seine Erfahrungen im Umgang mit dem Elster-ONLINE-Verfahren mitzuteilen.

16-P-2014-07218-00

Wuppertal
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen, die den Krankenhäusern zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weitergehende Meldepflichten und statistische Erhebungen zu Ausfällen der Stromversorgung auferlegen.

Der Petent erhält Kopien der Stellungnahmen des MGEPA vom 18.09. und 15.12.2014 nebst Anlagen.

16-P-2014-07222-00

Pulheim
Erschließung

Die Einwendungen des Petenten bezüglich der Erhebung eines Kanalanchlussbeitrags im Jahr 2001 sowie von Erschließungsbeiträgen im Jahr 2014 wurden überprüft und konnten nicht bestätigt werden. Auch die Heranziehung anderer Grundstückseigentümer zu den jeweiligen Kosten ist nicht zu beanstanden.

Da der Petent keine Klagen gegen die Bescheide erhoben hat, sind die Bescheide bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Pulheim Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 08.01.2015.

16-P-2014-07277-00

Schleiden
Gesundheitsfürsorge

Der Petent hat nach eigenem Bekunden von Anfang an darauf geachtet, dass die Früherkennungsuntersuchungen bei seinen Kindern fristgerecht durchgeführt werden. Dies ist zu begrüßen.

Dass es dennoch wegen drei nicht oder nicht fristgerecht vorgelegter Nachweise über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen bei seinen Kindern zu Erinnerungsschreiben bzw. zu Informationen an das zuständige Jugendamt durch die „Zentrale Stelle“ beim Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen gekommen ist, ist nicht auf eine ungenaue Datenverwaltung durch die „Zentrale Stelle“ zurückzuführen.

Es ist nicht Aufgabe der „Zentralen Stelle“, bei fehlenden Bescheinigungen unmittelbar Kontakt mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt aufzunehmen. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich, sofern die „Zentrale Stelle“ von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten entsprechend informiert wird und die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt der „Zentralen Stelle“ bekannt ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 13.11.2014.

16-P-2014-07293-00

Münster
Schulen

Das Anliegen der Petentin ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2014-6802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07294-00

Münster
Schulen

Das Anliegen des Petenten ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2014-6802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07305-00

Wiehl
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07346-00

Bielefeld
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage eingehend auseinandergesetzt und sich das Krankheitsbild bei den beiden Söhnen ausführlich schildern lassen. Dabei haben die Petenten überzeugend dargestellt, warum auch der zeitweise erteilte Hausunterricht, der eigentlich sehr gut sei, ihre Söhne konditionell bei Weitem überfordere.

Der Petitionsausschuss ist grundsätzlich der Auffassung, dass sich die Landesregierung an ihrem Versprechen, „kein Kind zurückzulassen“, auch bei dem vorliegenden außergewöhnlichen Krankheitsbild des sogenannten Chronischen Erschöpfungssyndroms festhalten lassen muss. Er muss gleichzeitig zur Kenntnis nehmen, dass dem

primären Anliegen der Petenten, nämlich einer Beschulung ihrer Söhne durch die „Web-Individualschule Bochum“, rechtliche Bedenken entgegenstehen, die nicht von der Hand zu weisen sind. Der Ausschuss ist deshalb der Auffassung, dass zunächst alle durch das Land derzeit bereitgehaltenen außerordentlichen Beschulungsformen erprobt werden sollten. Dazu gehört vor allem die JuLe Internetschule. Durch diese werden die beiden Söhne der Petenten nun ab Anfang Februar 2015 zunächst probeweise beschult.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) um einen Bericht über den Erfolg dieser Beschulung binnen drei Monaten. Das MSW wird ferner innerhalb gleicher Frist um einen Bericht zu der Frage gebeten, wie häufig das Chronische Erschöpfungssyndrom bei Schülern in Nordrhein-Westfalen bislang diagnostiziert bzw. vermutet wurde und wie die betreffenden Schüler derzeit beschult werden.

Sofern die Petenten im Rahmen der probeweisen Beschulung die Auffassung entwickeln sollten, dass auch die JuLe Internetschule keine angemessene Form der Beschulung für ihre Söhne darstelle, sollten sie sich erneut an den Petitionsausschuss wenden.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2014-07352-00

Remscheid
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Remscheid eine befristete Abweichung gemäß § 73 Absatz 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen für die Änderung des Treppenlifts erteilt hat.

Dem Begehren des Petenten wurde somit entsprochen.

16-P-2014-07475-00

Lohmar
Einkommensteuer

Der Petent wendet sich in eigener Sache gegen die Entscheidungen des Finanzamts Siegburg in Bezug auf die Einkommensteuerfestsetzungen für die Kalenderjahre

2010 bis 2013, die Umsatzsteuerfestsetzung 2013 und die Nichtveranlagungs-Bescheinigungen für die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Außerdem beanstandet der Petent die Einkommensteuerfestsetzungen des Finanzamts Siegburg gegen seinen Sohn Markus für die Kalenderjahre 2012 und 2013.

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass sich keine Anhaltspunkte für vorsätzlich falsche Entscheidungen des Finanzamts Siegburg bei der Bearbeitung der Steuerangelegenheit des Petenten und seines Sohnes ergeben haben.

Soweit außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind, in denen die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzungen im Einzelnen überprüft wird, bleibt der Ausgang dieser Verfahren abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07476-00

Hennef
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07510-00

Dabendorf
Landeshaushalt

Grundlage der Petition sind die Veröffentlichungen des Bundes der Steuerzahler im Schwarzbuch „Die öffentliche Verschwendung“ - Ausgabe 2012. Insgesamt macht sich der Petent die Kritik des Bundes der Steuerzahler an 14 Sachverhalten zu eigen. Weiterführende oder eigene Erkenntnisse werden vom Petenten nicht vorgetragen.

Zudem bezieht sich die Petition auf bereits mehrere Jahre zurückliegende Sachverhalte, die einer breiten Öffentlichkeit schon zugänglich gemacht wurden und regelmäßig bereits Prüfungen und Diskussionsprozesse in Gang gesetzt haben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss seiner Prüfung in keinem Fall Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07581-00

Sankt Augustin
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07582-00

Hennef
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07583-00

Hennef
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07584-00

Hennef
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07585-00

Buchholz
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07586-00

Bonn
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07587-00

Bonn
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07588-00

Hennef
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Anfangsphase der sich noch im Aufbau befindenden Gesamtschule und des Berufskollegs nicht frei von Problemen war. Durch eine enge schulfachliche Betreuung und Beratung der zuständigen Bezirksregierung konnten die Mängel behoben werden.

Für die Zukunft wird die schulfachliche Betreuung und Beratung auch weiterhin durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Jedoch sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die persönliche oder wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulleiters bzw. Schulträgers in Frage zu stellen.

16-P-2014-07616-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage eingehend auseinandergesetzt.

Bezüglich der Petentin Namka D. steht eine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch aus. Diese Entscheidung ist zunächst abzuwarten, wobei festzuhalten ist, dass der Petitionsausschuss des Landtags für die Überprüfung von Entscheidungen einer Bundesbehörde nicht zuständig ist. Hier wäre gegebenenfalls der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags anzurufen.

Das aufenthaltsrechtliche Schicksal des Petenten Suvad D. ist eng mit demjenigen seiner Ehefrau verknüpft. Es wird deshalb auch für ihn maßgeblich darauf ankommen, wie das BAMF bezüglich seiner Ehefrau entscheiden wird. Je nachdem, wie das BAMF die Erkrankung von Namka D. einschätzt, könnte auch in Bezug auf die Töchter die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Betracht kommen.

Ein Aufenthaltstitel auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention scheidet auch nach Auffassung des Petitionsausschusses bezüglich sämtlicher Familienmitglieder aus, da die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an einen längeren ununterbrochenen Aufenthalt von den Petenten nicht erfüllt werden. Auch eine wirtschaftliche Integration liegt nicht vor, wobei den Petenten insoweit kein Vorwurf zu machen ist. Schließlich erfüllen die Petenten auch nicht die Anforderungen des sogenannten „Vorgriffserlasses“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales, der sich an der geplanten Änderung des Aufenthaltsgesetzes orientiert.

Der Petitionsausschuss verhehlt nicht, dass es sich bei den Petentinnen Raisa und Merisa D. nach dem persönlichen Eindruck bei ihrer Anhörung zwar nicht im rechtlichen, wohl aber in dem Sinne um „faktische Inländer“ handelt, als sie akzentfrei Deutsch sprechen und unter Beweis gestellt haben, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt verdienen wollen. Ähnliches kann von der Petentin Arnesa D. gesagt werden, die voraussichtlich im nächsten Jahr ihr Abitur ablegen wird. Bezüglich aller drei Töchter stünde nach Einschätzung des Ausschusses einer raschen Eingliederung in die deutschen Lebensverhältnisse nichts entgegen.

Aus diesem Grund bedauert der Petitionsausschuss umso mehr, aus Rechtsgründen derzeit keine Empfehlung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels

aussprechen zu können. Er kann den Petentinnen Raisa und Merisa D. nur raten, sich an die Härtefallkommission zu wenden. Die Ausländerbehörde hat zugesagt, ein Härtefallverfahren abwarten zu wollen. Bezüglich der Petentin Arnesa D. wurde seitens der Ausländerbehörde versichert, dass angesichts des Standes der schulischen Ausbildung keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vor Ablegung der Abiturprüfung erfolgen werden. Alsdann wäre in Bezug auf sie eine aktualisierte aufenthaltsrechtliche Bewertung vorzunehmen und bei negativem Ausgang ein Härtefallantrag auch in Bezug auf sie zu stellen.

Sollte das Härtefallverfahren keinen Erfolg haben, kann den Petentinnen nur geraten werden, ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen und es nicht auf eine Abschiebung ankommen zu lassen. Sie sollten sich bereits jetzt von der Bundesagentur für Arbeit darüber beraten lassen, in welchen Berufen Aussichten bestehen, auf legalem Wege über ein Visumverfahren einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG zu erlangen und ggf. sogar eine Ausbildung in Deutschland absolvieren zu können. Eine Beratung mit dieser Zielsetzung dürfte den Petentinnen nach Einschätzung des Petitionsausschusses nicht vorenthalten werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), binnen sechs Monaten über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu berichten.

16-P-2014-07632-00

Senden
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Vorwurf, das Jugendamt würde den Petenten aus seiner Elternverantwortung herausdrängen, hat sich nicht bestätigt. Das Jugendamt hat gemäß gesetzlicher Vorgaben versucht, an einer außergerichtlichen Vereinbarung zur Regelung der elterlichen Sorge mitzuwirken. Die Beratungen wurden inzwischen eingestellt, da es auch mit Hilfe einer Mediation nicht möglich war, die hochgradig zerstrittenen Eltern zu unterstützen, ihre Elternverantwortung

gemeinsam und einvernehmlich wahrzunehmen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Für den Petitionsausschuss ergibt sich keine Notwendigkeit, berufsrechtliche Maßnahmen gegen die betroffenen ärztlichen Personen in Erwägung zu ziehen. Dem Petenten wurde mehrfach vergeblich angeboten, in einem gemeinsamen Termin über die weitere Entwicklung der Tochter zu sprechen. Die von dem Petenten bemängelte Auskunftsverweigerung ist insofern zurückzuweisen.

Eine Überprüfung der in der Sorge-rechtsangelegenheit bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Die Entscheidung des Familiengerichtes in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

16-P-2014-07634-00

Berlin
Rechtspflege
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das auf Strafanzeigen des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Amtsgerichts gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt hat und die dagegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind. Artikel 17 des Grundgesetzes gewährt dem Petenten keinen Anspruch auf einen Beschwerdebescheid bestimmten Inhalts und damit auch nicht auf eine bestimmte Begründung.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Versorgung der Mutter des Petenten in dem betroffenen Krankenhaus zwar aus krankenhausaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Die Petition ist indes begründet, soweit das Krankenhaus nicht bzw. erst sehr spät auf E-Mails des

Petenten reagiert hat, denn die vorhandenen Strukturen zur Information von Patienten und Patientinnen sowie dessen/deren Angehörige erscheinen aus Sicht des Ausschusses als unzureichend, um der Lebenswirklichkeit einer steigenden Personenzahl gerecht zu werden.

Es trifft zwar zu, dass heutzutage der Regelfall bei bevollmächtigten Angehörigen sich noch so darstellt, dass diese sich schnell persönlich im jeweiligen Krankenhaus einfinden, um das direkte Gespräch mit dem Vollmachtgeber sowie den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu suchen. Aber zunehmend werden an Bürgerinnen und Bürger Anforderungen nach Flexibilität und Mobilität gerichtet, die dazu führen, dass auch Vertrauenspersonen wie der Petent, die im Rahmen einer Patientenverfügung bevollmächtigt werden, nicht immer und sofort vor Ort sein können. Hierauf müssen sich Krankenhäuser einstellen und geeignete Kommunikationsstrukturen zur Verfügung stellen.

Der Petitionsausschuss legt deshalb großen Wert darauf, dass es dem Krankenhauspersonal zukünftig möglich wird, die Patienten und Patientinnen sowie dessen/deren Angehörige unverzüglich und kontinuierlich zu informieren, um so keinen Raum für Missdeutungen zuzulassen.

Der Petitionsausschuss bittet deswegen die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) um Bericht, welche Maßnahmen für eine Optimierung der Patienteninformation getroffen wurden.

16-P-2014-07646-00

Düren

Psychiatrische Krankenhäuser
Rechtspflege

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich des Fehlverhaltens von Pflegepersonal haben sich nicht bestätigt.

Das Vorbringen des Petenten hat jedoch Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Mitpatienten wegen versuchter schwerer Nötigung gegeben. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren in der Zwischenzeit von der Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist.

16-P-2014-07655-00

Duisburg

Integration

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Um den Petenten über die Aktivitäten des Landes NRW hinsichtlich Antidiskriminierung und gegen Rechtsradikalismus zu informieren, erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 19.11.2014.

16-P-2014-07658-00

Leverkusen

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin - Übernahme der kompletten Kosten einer Großtagespflege durch den Jugendhilfeträger - zu entsprechen.

Der Umfang der täglichen Förderung in Kindertagespflege richtet sich bei Kindern zwischen Vollendung des ersten und dritten Lebensjahres nach dem individuellen Bedarf und ist einzelfallbezogen zu überprüfen.

Möglich sind dabei eltern- und kindbezogene Bedarfskriterien. Ist ein individueller Bedarf anzuerkennen, besteht der Rechtsanspruch im jeweils benötigten Umfang und zu den jeweils benötigten Zeiten. Den Eltern ist die Darlegung eines über den Umfang der Arbeitstätigkeit (inklusive An- und Abfahrt) hinausgehenden Betreuungsbedarfs zu ermöglichen. Eine Anhebung der Anzahl der Betreuungsverträge oder eine Erhöhung der Anzahl der maximal durch eine Großtagespflege zu betreuenden Kinder sind nicht möglich.

Wenn die Petentin mehr als insgesamt neun Betreuungsverträge abschließen möchte, besteht das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Sollte sie ihre Großtagespflegestelle in eine Spielgruppe oder eine Tageseinrichtung für Kinder umwandeln wollen, müsste sie sich an das für sie zuständige Landesjugendamt wenden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie,

Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom
11.12.2014.

16-P-2014-07675-00

Stolberg
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen das Datenschutzgesetz NRW wurde nicht festgestellt. Hinsichtlich der strafrechtlichen Vorwürfe des Petenten wird er an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden verwiesen. Das Finanzamt wird die Petition als Antrag auf Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs werten und darüber entscheiden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.12.2014.

16-P-2014-07703-00

Herne
Wasser und Abwasser

Nach der durchgeführten Prüfung ist die vorhandene Kanalisation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dimensioniert.

Da die Straße, an der die Petenten wohnen, zum wiederholten Male von Überflutungen in Folge von Starkregen betroffen war, ist die Bezirksregierung Arnsberg gebeten worden, weitere mögliche Ursachen der Überflutungen infolge von Starkregenereignissen und mögliche weitere Maßnahmen von der Stadt Herne gemeinsam mit den Petenten zur Reduzierung des Gefährdungspotenzials zu prüfen. Dabei ist die Entwässerungssituation der Grundstücke der Petenten (Lage, Funktion, Zustand) einschließlich der vorhandenen Rückstausicherungen ebenso zu überprüfen, wie die öffentliche Entwässerung in der Straße bzw. dem Entwässerungsgebiet.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um umfassende Unterrichtung über die Ergebnisse und die getroffenen Maßnahmen.

16-P-2014-07757-00

Krefeld
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung fest, dass der Stadt Krefeld ein Antrag des Petenten auf Ausnahme/Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung bisher nicht vorliegt.

Zu den rechtlichen Bestimmungen zur Baumfällung ist allgemein festzustellen, dass gemäß § 45 des Landschaftsgesetzes Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln können.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld wurde am 05.07.1979 vom Rat der Stadt beschlossen. Sie soll dazu beitragen, einerseits eine möglichst hohe Anzahl von Bäumen in der Stadt zu schützen und zu erhalten. Andererseits ist sie ein Instrument, das den Bürgern durch intensive fachliche Beratung die hohe Bedeutung von Grün in der Stadt vermitteln kann. Nach dieser Baumschutzsatzung sind grundsätzlich Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, geschützt. Weiter ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen.

Allerdings zeigt die Baumschutzsatzung eine Vielzahl von Befreiungsmöglichkeiten auf, die eine sachgerechte Beurteilung jeder Situation ermöglichen und den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen. Auf Antrag des Eigentümers können Ausnahmen von dieser Bestimmung erteilt werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen vorliegt. Für die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung werden in Krefeld aktuell Gebühren in Höhe von 55,00 Euro erhoben.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, einen entsprechenden Antrag bei der Stadt Krefeld zu stellen. Über den Antrag würde dann unter anderem bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit dem Petenten entschieden und ein gebührenpflichtiger Bescheid erlassen. Darüber hinaus hat der Petent die Möglichkeit, eine eingehende, kostenlose Beratung durch den Fachbereich Grünflächen über erforderliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an dem Baum in Anspruch zu nehmen.

16-P-2014-07775-00

Alpen
Krankenversicherung
Pflegeversicherung
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass den Anliegen der Petentin in der Zwischenzeit entsprochen werden konnte.

Allerdings wäre aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls (besondere familiäre Belastungssituation, ausgelöst durch den tätlichen Angriff auf die Schwägerin der Petentin) eine entgegenkommendere Bearbeitung des Leistungsfalls durch die AOK wünschenswert gewesen.

16-P-2014-07803-00

Hattingen
Luftverkehr

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) plant fachlich Flugrouten und Flugverfahren an Flughäfen in Deutschland nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Luftverkehrs-Ordnung. Dabei überwacht die DFS mit ihrem Betriebssystem FANOMOS die korrekte Einhaltung der festgesetzten Flugverfahren.

Die Bundesländer haben hierbei keine Zuständigkeiten oder Befugnisse, weshalb das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) als oberste Landesluftfahrtbehörde innerhalb der Landesregierung bei der Planung und Festlegung von Flugrouten nicht mitwirkt. Diese Planungen und Festlegungen sind auch nicht Bestandteil der luftrechtlichen Planfeststellung und Genehmigung von Flughäfen, für die das MBWSV zuständig ist.

Die DFS teilt zu der Petition mit, dass grundsätzlich für die Bewegungslenkung eines kontrollierten Fluges beim Anflug auf den Flughafen Düsseldorf zwei Möglichkeiten in Betracht kommen. Entweder hat der Luftfahrzeugführer die vorgeschriebenen und veröffentlichten Flugverfahren zu befolgen oder die Bewegungslenkung erfolgt durch entsprechende Einzelfreigaben des Fluglotsen. Bei den Einzelfreigaben werden der Flugweg und die Flughöhe im Einzelnen durch den Fluglotsen zugewiesen. Bei den veröffentlichten Flugverfahren wird der Luftfahrzeugführer durch das sogenannte

Transition-to-Final Anflugverfahren zur Anfluggrundlinie geführt. Dies geschieht durch die Zuweisung einer bestimmten Wegpunktfolge. Das bedeutet, dass anfliegender Luftverkehr grundsätzlich nicht auf dauerhaft festgelegten Routen durchgeführt wird. Des Weiteren versuchen die Fluglotsen anfliegende Luftfahrzeuge in einem kontinuierlichen Sinkflug zum Zielflughafen zu führen, um die Belastung für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Der Wohnort des Petenten in Hattingen liegt im Eindrehbereich eines Präzisionsanflugverfahrens/Instrumentenlandesystems der Betriebsrichtung 23 (Anflüge bei westlichen Windrichtungen; 70 - 80% der Tage im Jahr) am Flughafen Düsseldorf. Dieses Anflugverfahren ermöglicht es den Piloten, bei nahezu allen Wetterbedingungen den Flughafen Düsseldorf anzufliegen.

Einen vom Petenten beschriebenen „Schleifenanflug“ aus Nordost gibt es dabei nicht. Dies verdeutlicht auch die beispielhaft beigefügte Illustration der Anflugsituation vom 26.09.2014. Darüber hinaus hat es auch keine Verringerung der Flughöhen beim Landeanflug gegeben. Eher das Gegenteil ist der Fall; die Flughöhen sind durch die Einführung eines kontinuierlichen Sinkflugs sogar leicht angehoben worden. Durch den kontinuierlichen Sinkflug wird gleichzeitig auch der Kerosinverbrauch reduziert, was im Übrigen durch Tiefflüge nicht gelingen könnte.

Zur Illustration der Anflugsituation über Hattingen-Niederwenigern erhält der Petent eine Darstellung der Flugspuren vom 26.09.2014. Wie daraus ersichtlich ist, kann es auch zu Anflugsituationen kommen, bei denen die Flughöhe über Hattingen-Niederwenigern unter 5.000 Fuss (ca. 1.500 Meter) beträgt.

16-P-2014-07808-00

Unna
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07816-00

Bielefeld
Straßenverkehr

Der in Rede stehende Autobahnabschnitt wurde in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt im Rahmen des „Aktionsplans Lärmschutz an Autobahnen“ in 2013 lärmtechnisch

untersucht, wobei jedoch der Stadtteil Buschkamp aufgrund seiner großen Entfernung zur Autobahn nie Bestandteil der Untersuchungen gewesen ist. Eine erneute Untersuchung aufgrund der Petition hat zu dem Ergebnis geführt, dass der von der A 2 ausgehende Beurteilungspegel für Schallimmissionen für den vorgenannten Stadtteil deutlich unterhalb der Auslöswerte der Lärmsanierung für Wohngebiete liegt.

Vor diesem Hintergrund sind für den Petenten keine Maßnahmen nach den Kriterien der Lärmsanierung möglich. Es bestehen jedoch Betroffenheiten bei einigen direkten Anliegern der L 756.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), die Bewohner der in der Anlage dargestellten Gebäude darüber zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, den Anspruch auf Überprüfung von Lärmschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Lärmsanierung zu beantragen.

16-P-2014-07823-00

Everswinkel
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und eine Anhörung durchgeführt.

Der Ausschuss würdigt die Absicht der Schule, ihrem Bildungsauftrag auch durch eine sorgfältige Prüfung jedes Beurlaubungsantrags gerecht zu werden. Dabei sind sowohl der Leistungsstand des betroffenen Schülers als auch die Frage zu berücksichtigen, was der Schüler durch die Beurlaubung konkret versäumen würde. Der Ausschuss stimmt zu, dass es in diesem Zusammenhang keinen Automatismus zugunsten einer Beurlaubung geben darf.

Aus Sicht des Petitionsausschusses gehört zu einer sorgfältigen Prüfung des Beurlaubungswunsches auf der anderen Seite indes auch, die Veranstaltung, welche der Schüler besuchen bzw. an der er teilnehmen will, konkret in den Blick zu nehmen und hinsichtlich ihrer „Beurlaubungswürdigkeit“ einzuschätzen. Diesen Gesichtspunkt hat der Ausschuss bei der Begründung der durch die Schule getroffenen Entscheidung vermisst.

Ist bei einem hochkarätigen sportlichen Wettkampf ein hohes Interesse an einer

Teilnahme nicht von der Hand zu weisen, sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses vor der Versagung einer Beurlaubung gemeinsam mit dem Schüler und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten erwogen werden, durch welche Maßnahmen oder Vereinbarungen den schulischen Interessen gegebenenfalls auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihm binnen sechs Monaten zu berichten, wie über den zu erwartenden Antrag des Petenten auf Beurlaubung seines Sohnes Milan für den 25.09.2015 entschieden wird.

16-P-2014-07853-00

Niederkrüchten
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und einen Ortstermin mit dem Petenten und den beteiligten Behörden durchgeführt.

Bezüglich der Begleitumstände des im Mai 2012 gescheiterten Zukaufs weiterer Flächen durch den Petenten ist es nach Auffassung des Ausschusses als unglücklich zu bezeichnen, dass durch die Gemeinde nicht zügiger geklärt werden konnte, ob die nach der geübten Praxis „vorkaufsberechtigten“ Nachbarn (Erbbauberechtigte und Eigentümer) ihrerseits Interesse an dem Erwerb der in Frage stehenden Parzellen hatten. Die Verärgerung des Petenten darüber, dass anlässlich der Grenzanzeige noch ein Anruf bei den Betreffenden erfolgte, der im Ergebnis dann noch zu einem Abbruch der Verkaufsverhandlungen führte, ist aus Sicht des Ausschusses verständlich.

Dass der Petent und seine Ehefrau den hinteren Teil „ihres“ Gartens, der sich nicht auf ihrem Grundstück befindet, jahrelang unrechtmäßig genutzt haben, steht nicht in Frage und wird auch durch den Petenten nicht bestritten. Der Petitionsausschuss hält es angesichts der Gesamtumstände indes für glaubhaft, dass diese Eigentumsbeeinträchtigung nicht vorsätzlich erfolgte.

Der Petitionsausschuss hat sich die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe des Preisgestaltung für einen Ankauf der Rasenfläche in Anwesenheit des Petenten im Einzelnen erläutern lassen und insofern keinen Anlass zur Kritik gefunden. Zwischen dem Petenten und der Gemeinde wurde anlässlich

der gemeinsamen Erörterung vereinbart, dass auf der dargestellten Grundlage dem Petenten und seiner Ehefrau ein neues Kaufangebot unterbreitet werden wird. Dabei werden drei Alternativen zur Auswahl gestellt werden: 1) Verkauf ausschließlich der Rasenfläche ohne den Rhododendronbusch am hinteren Rande der Fläche; 2) Verkauf der Rasenfläche mit dem genannten Busch; 3) Verkauf der Rasenfläche wie zu 2) sowie des hinter der Rasenfläche liegenden Sumpfgeländes. Das Angebot soll kurzfristig erstellt werden. Die genaue Vermessung soll dabei erst nach Annahme des Angebots und dann auf Kosten der Erwerber vorgenommen werden. Nach Mitteilung der Gemeinde ist davon auszugehen, dass die genaue Vermessung indes keine gravierende Abweichung mehr erbringen wird. Je nachdem, ob sich das Grundstück als größer oder kleiner als geschätzt herausstellt, wird dann ein Kaufpreisausgleich erfolgen, wobei jeder abzuziehende oder zu addierende Quadratmeter mit 5,11 Euro veranschlagt wird. Den Petenten wird eine Bedenkzeit von zwei Monaten zur Annahme des Angebots bzw. einer der drei Angebotsalternativen eingeräumt.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte es auf der Grundlage dieser Vereinbarung möglich sein, doch noch zum Abschluss eines Kaufvertrags und damit zu einer Legalisierung der bestehenden Nutzung und zu einer Befriedung der Situation zu gelangen. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), binnen vier Monaten über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-07919-00

Troisdorf
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07922-00

Schwerte
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07924-00

Dortmund
Straßenverkehr

Der Petent hat die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis beantragt. Er wendet sich gegen die Aufforderung der Fahrerlaubnisbehörde, vor Erteilung der Fahrerlaubnis eine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung abzulegen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Die Gründe, die für eine Ablegung der vorgenannten Prüfungen sprechen, ergeben sich aus der Stellungnahme des MBWSV vom 15.12.2014. Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2014-07996-00

Herten
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die kurzzeitige Aussetzung des gemeinsamen Kochens und die Schließung der Gemeinschaftsküche der Station GSA war für drei Wochen wegen Verstößen gegen Hygieneregeln gerechtfertigt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das gemeinschaftliche Kochen seit dem 10.09.2014 wieder möglich ist und die Klinik Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln veranlasst hat.

16-P-2014-08004-00

Rheinbach
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08010-00

Siegburg
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08011-00

Dortmund
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat sich davon überzeugt, dass die Petentin während ihrer gesamten Ausbildungszeit intensiv betreut und mehrfach auf ihre Leistungsdefizite hingewiesen wurde. Aufgrund der mehrfach nicht bestandenen Prüfung war die Petentin aus dem Polizeidienst zu entlassen.

Entsprechend der Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung in den Polizeibehörden sind Kommissaranwärterinnen und -anwärter (KA) für den Zeitraum der gesamten Ausbildung grundsätzlich einer Basisorganisationseinheit des Wachdienstes im Kernbereich Gefahrenabwehr/Einsatz und dort einem festen örtlichen Ausbilder zuzuweisen. Durch die Zuweisung der KA zu diesem festen örtlichen Ausbilder ist gewährleistet, dass die KA durch die gesamte Ausbildung begleitet und der Ausbildungs- und Lernprozess kontinuierlich beobachtet und letztlich auch fundiert bewertet werden kann. Bei einem Dienststellenwechsel zum Fachmodul (FM) 4 hätte der neue Ausbilder/Prüfer nur diesen einen Ausbildungsabschnitt separat, also ohne Berücksichtigung der vergangenen Ausbildungsabschnitte FM 1 - 3, bewerten können. Eine fundierte Bewertung des absolvierten Ausbildungs- und Lernprozesses wäre damit unmöglich gewesen. Ein negatives Prüfungsergebnis eines anderen Prüfers hätte die Petentin dann mit genau dieser Begründung bemängeln können. Aus diesem Grund wurde ein Wechsel abgelehnt.

Typisch für das Bachelor-Studium ist sein modularer Aufbau, wobei jedes Modul erfolgreich absolviert werden muss, um die Qualifizierung für den Polizeiberuf endgültig zu erlangen. Dieser Studienaufbau hat auch Vorteile für Studierende, indem sie rechtzeitig erfahren, ob sie auch tatsächlich den Anforderungen genügen und die notwendige Abschlussqualifikation überhaupt noch erlangen können. Gleichzeitig kommt der Dienstherr seiner Verpflichtung nach, denjenigen Auszubildenden die Berufsausübung zu ermöglichen, die auf die Belastungen des Polizeiberufes gut vorbereitet und seinen Anforderungen dauerhaft gewachsen sind. Eine gute Belastbarkeit in Einsatzsituationen ist auch dann nicht verzichtbar, wenn - wie in dem Fall der Petentin - die anderen Leistungsnachweise bis

kurz vor Ende des Studiums erbracht werden, das letzte Praktikum aber nicht erfolgreich abgelegt wird. Es gibt dazu inzwischen etliche Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts, die die Rechtmäßigkeit dieser Regelung bestätigen.

Es ist richtig, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Wirkung vom 01.09.2012 geändert wurde. Allerdings finden für die Petentin diese Vorschriften keine Anwendung, da für die vor dem Jahr 2012 eingestellten KA die vorherigen Vorschriften weiterhin Bestand haben. Außerdem bezieht sich die zweite Wiederholungsmöglichkeit auf eine fachwissenschaftliche Studienleistung. Das Nichtbestehen des Praktikums fällt nicht darunter.

16-P-2014-08023-00

Rheine
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 15.12.2014.

16-P-2014-08024-00

Bonn
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.12.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-08031-00

Breckerfeld

Vergabe von Studienplätzen

Da sich Frau J. auf Nachfrage nicht mehr gemeldet hat, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich das Anliegen erledigt hat.

16-P-2014-08035-00

Mönchengladbach

FamilienfragenJugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat das von den Petenten vorgestellte Konzept eines Familienrats zur Kenntnis genommen. Die Arbeit der Jugendämter und die damit die von dem Jugendamt jeweils vorgehaltenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen orientieren sich an den Vorgaben des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Auch das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach bietet entsprechende Leistungen an. Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, darauf hinwirken, dass örtliche Jugendämter das von den Petenten vorgestellte Modell des Familienrats einführen und die bereits gemachten Erfahrungen anderer Länder oder Städte zur Grundlage der eigenen Arbeit machen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material überwiesen.

16-P-2014-08036-00

Rheinberg

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende

Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnten nicht festgestellt werden. Das zuständige Jugendamt der Stadt Rheinberg hat die betroffene Familie über einen langen Zeitraum mit ambulanten Hilfen unterstützt, die nur bedingt angenommen werden konnten bzw. nicht dazu beigetragen haben, außergerichtliche einvernehmliche Absprachen zwischen den Elternteilen zu erzielen.

Der Bericht des Verfahrensbeistands vom 18.08.2014 führte schließlich dazu, dass das Familiengericht Rheinberg das Verfahren zur Frage des Umgangs- bzw. Sorgerechts von Amts wegen auch auf die Frage erstreckte, ob familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. Das Familiengericht sah die Notwendigkeit einer ergänzenden Begutachtung und der Fremdunterbringung der Kinder für diesen Zeitraum. Von einer einstweiligen Anordnung konnte das Familiengericht absehen, nachdem beide Elternteile ihr Einverständnis zur derzeitigen Unterbringung der Kinder erklärten.

Eine Überprüfung der bisher in der Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Die Entscheidung des Familiengerichts in der Hauptsache zur Frage des Sorge- bzw. Umgangsrechts und einer möglichen Gefährdung der Kinder bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08039-00

Ibbenbüren

Rundfunk und FernsehenVerbraucherschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, weil es sich im Falle des Petenten um einen zivilrechtlichen Vertrag handelt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat keine Aufsichtspflicht über die Firma Unitymedia und verfügt somit über keine Einwirkungsmöglichkeit auf diesen Telekommunikationsanbieter.

Der Ausschuss weist den Petenten insofern auf die Möglichkeit hin, sich mit seinem Anliegen an die Bundesnetzagentur für

Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde für Telekommunikationsanbieter zu wenden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 09.12.2014.

16-P-2014-08040-00

Schwerte
Straßenverkehr

Die neue Umgehung K 20 (Am Eckey) und die von der Stadt Schwerte zusätzlich umgesetzten verkehrsbeeinflussenden Maßnahmen, insbesondere die Sperrung der Heidestraße für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie die Änderung der Zielwegweisung zum Gewerbegebiet „Binnerheide“, haben dazu beigetragen, die Heidestraße wirkungsvoll und nachhaltig vom Schwerlast- und Durchgangsverkehr zu entlasten. Die nach der letzten Verkehrserhebung im November 2014 weiter rückläufigen Verkehrsbelastungszahlen und der sehr geringe Schwerlastverkehrsanteil von nur noch rund 1,5 % am täglichen Gesamtverkehrsaufkommen belegen, dass die neue Umgehung sehr gut vom überörtlichen Verkehr angenommen wird und somit das Planungsziel der Stadt Schwerte erreicht worden ist.

Die Abbindung der Heidestraße war aus Sicht der Stadt nie Gegenstand städtischer Planungen und lässt sich auch nicht durch die Unfallsituation im Kreuzungsbereich mit der B 236 begründen. Zudem wären hiermit Belastungen der Anwohner anderer innerstädtischer Straßen verbunden und die Verkehrsabwicklung auf der neuen Umgehung sowie im Kreuzungsbereich mit der B 236 nicht aufrechtzuerhalten.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) hält in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna als Aufsichtsbehörde der Stadt und der Bezirksregierung Arnsberg die von der Stadt Schwerte in eigener Zuständigkeit getroffene Entscheidung, die Heidestraße nicht von der B 236 abzubinden und als Haupterschließungsstraße weiter zu betreiben, für situationsgerecht und ermessensfehlerfrei. Darüber hinaus ist derzeit auch keine Notwendigkeit zu erkennen, die bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Verkehrs-

regelungen im Zuge der Heidestraße zu ändern.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08045-00

Warburg
Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Verkehrsstärke auf dem in Rede stehenden Weg niedrig und die Unfallsituation unauffällig ist. Zudem sind die gefahrenen Geschwindigkeiten moderat. Zusätzliche Maßnahmen, die über die von der Polizei gelegentlich durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen hinausgehen, werden nicht für erforderlich gehalten.

16-P-2014-08047-00

Bergisch Gladbach
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08050-00

Euskirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08133-00

Herten
Ordnungswesen

Die Stadt Herten hat einen Antrag auf Erlass einer Sperrbezirksverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands für das Stadtgebiet Herten bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Herr H. fordert vor diesem Hintergrund die Berücksichtigung von Anwohnerinteressen im Vorfeld einer Entscheidung über die vorgenannte Sperrbezirksverordnung. Er benennt hierbei Probleme, die mit dem in der Nähe seiner Wohnung entstandenen Straßenstrich zusammenhängen.

Die Bezirksregierung Münster hat Herrn H. sowie zwei weitere Anwohner des

betreffenden Wohngebiets zu einem Gespräch eingeladen, in dem diese ihre Argumente, Erfahrungen und Sorgen vorgetragen haben sowie die Bezirksregierung ihnen das Verfahren und den Verfahrensstand erläutert hat. Eine zeitnahe Entscheidung über den Antrag der Stadt Herten sei möglich, da alle erforderlichen Unterlagen vorlägen. Hiermit zeigten sich die Betroffenen, insbesondere Herr H., zufrieden. Weitere Wünsche bzw. Forderungen hat Herr H. nicht geltend gemacht. Somit wird der Petition in vollem Umfang entsprochen.

16-P-2014-08135-00

Reichshof
Beamtenrecht

Der Ausschuss hat sich über die Petition und den Sachverhalt der unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.12.2014.

16-P-2014-08138-00

Hamm
Unfallversicherung

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat nach Versetzung des Herrn G. in den vorläufigen Ruhestand dessen Rentenansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung und zusätzlich Mehrleistungen nach der Satzung des Unfallversicherungsträgers anerkannt und in zutreffender Höhe festgestellt. Unter Berücksichtigung der sozialmedizinischen Feststellungen im Widerspruchsverfahren werden Herrn G. Mehrleistungen zur Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vom Hundert gewährt.

Eine höhere Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit lässt sich nach der eingeholten beratungsärztlichen Stellungnahme nicht begründen. Grundsätzlich sind für Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die tatsächlichen Feststellungen zur Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend, weil nur so eine Gleichbehandlung bei der Gewährung von Mehrleistungsansprüchen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unabhängig von deren Status als Arbeitnehmer, Beamter oder Selbständiger gewährleistet ist.

Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08139-00

Korschenbroich
Wohnungsbauförderung

Im Jahr 2006 hat die Petentin ein Förderdarlehen nach dem Wohnraumförderungsgesetz in Höhe von 48.500 Euro erhalten. Bis Ende 2008 ergab sich zudem eine Nachfinanzierung in Höhe von 29.500 Euro. Bereits während des Antragsverfahrens in 2006 ist ein weiterer Kredit bei der Bank N. aufgenommen worden, über den die Petentin die NRW.BANK nicht informiert hat. Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Kredits wäre keine Bewilligung eines Förderdarlehens nach dem Wohnraumförderungsgesetz zustande gekommen.

Im März 2009 wurden die für das Objekt gewährten Darlehen wegen Leistungsrückständen und dinglicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Vorgläubigerin (Stadtsparkasse M.) gekündigt. Die NRW.BANK hat die im März 2011 anstehende Eigenheimzulage als Sicherungsmaßnahme gepfändet und gleichzeitig die Petentin darüber informiert, dass bei der pünktlichen Leistung der vereinbarten Raten der Betrag der Eigenheimzulage frei gegeben werden würde. Die Petentin zahlte entgegen der Vereinbarung nach Januar 2011 keine weiteren Raten mehr.

Abschließend ist festzustellen, dass das Verhalten der NRW.BANK insgesamt nicht zu beanstanden ist und keine Veranlassung gesehen wird, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht gegenüber der NRW.BANK zu empfehlen.

Nachdem die Petentin die Freigabe ihrer Abfindung in Höhe von 86.000 Euro auch gerichtlich nicht durchsetzen konnte, hat sie bei dem zuständigen Landgericht einen Antrag auf Übernahme von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Vollstreckungsgegenklage gestellt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Auch der Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde nicht abgeholfen. Derzeit liegt die Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung dem zuständigen Oberlandesgericht vor.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der

Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen von Richterinnen und Richtern zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen von Richterinnen und Richtern nehmen. Solche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2014-08140-00

Köln

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petition ist begründet. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat gegenüber dem Ausschuss angekündigt, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen werden soll.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.12.2014.

16-P-2014-08151-00

Bielefeld

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Eingruppierung der Petentin entspricht der geltenden Tariflage und ist nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Stufenzuordnung hat die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) angekündigt, dass die Bezirksregierung eine erneute Prüfung vornehmen werde.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MSW), ihn über den weiteren Verlauf des Verfahrens hinsichtlich der Stufenzuordnung zu unterrichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 02.12.2014.

16-P-2014-08155-00

Recklinghausen

Schulen

Das Anliegen des Petenten ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2014-6802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08164-00

Brilon

Arbeitsförderung

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Petentin von der Stadt Brilon im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten finanziell unterstützt wird.

Das damalige Arbeitsverhältnis der Petentin wurde zum 12.04.2014 gekündigt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beantragung und Bewilligung von Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit hat sie am 05.05.2014 bei der Stadt Brilon für ihre Tochter und sich einen Antrag zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) gestellt.

Die Stadt Brilon gewährt ihr und ihrer Tochter seit dem 01.05.2014 Leistungen nach dem SGB II. Dabei werden der Mehrbedarf für Alleinerziehende sowie die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden der Tochter im August von der Stadt Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt.

Aufgrund der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit erhält die Petentin von der Stadt ab dem 01.08.2014 aufstockende Leistungen nach dem SGB II.

Die Entscheidungen der Stadt Brilon entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08273-00

Düsseldorf

Personenstandswesen

Selbst wenn der Petent im täglichen Leben seinen Geburtsnamen nicht selbst gebraucht hat und dieser bis zu seinem Umzug von Hilden nach Düsseldorf bei der behördlichen Ausstellung von neuen Dokumenten nicht

verwendet wurde, ändert das nichts an der Rechtmäßigkeit der beurkundeten Namensführung, welche nun mit Neuausstellung des Personalausweises dokumentiert wird.

Dass die gesamte Namensführung mit Vor-, Familien- und Geburtsnamen im Personalausweis einzutragen ist, ergibt sich aus den Vorschriften des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes. Danach sind der Familienname und gegebenenfalls der Geburtsname vollständig und ungekürzt einzutragen. Da sich im Falle des Petenten der Geburts- und Familienname (Ehename) unterscheiden, ist die Vorgehensweise der Personalausweisbehörde Düsseldorf nicht zu beanstanden.

Dem Wunsch des Petenten, seinen Geburtsnamen „untergehen“ zu lassen, kann auch nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen entsprochen werden. Danach darf ein Familienname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vorschrift werden beispielhaft in den Nummern 27 bis 50 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen aufgeführt. Das Namensänderungsgesetz geht allerdings davon aus, dass ein Geburtsname, der nicht als aktueller Familienname geführt wird, keine Beschwerde für den Träger darstellt und somit eine Änderung desselben unterbleiben kann.

Da der Petent seinen Geburtsnamen gerade nicht als Familiennamen führt, kann eine Änderung des Geburtsnamens nicht erfolgen.

16-P-2014-08278-00

Paderborn

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Finanzministerium und Justizministerium) zur Kenntnis. Er überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Unterausschuss Personal.

Nach § 1 Absatz 1 der Ausbildungsverordnung des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes ist schulische Voraussetzung für den allgemeinen Vollzugsdienst ein Realschulabschluss (oder als gleichwertig anerkannter

Bildungsstand) oder ein Hauptschulabschluss (oder als gleichwertig anerkannter Bildungsstand) zuzüglich einer förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung/abgeschlossenen Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Eine bestandene Meisterprüfung wird für den allgemeinen Vollzugsdienst lauffbahnrechtlich nicht vorausgesetzt.

Grundsätzlich ist der Gesetzgeber gehalten, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend unterschiedlich zu behandeln. Die Gestaltungsfreiheit, die dem Gesetzgeber bei Regelungen des Besoldungsrechts nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die sich an Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes orientiert, eingeräumt wird, ist verhältnismäßig weit. Dies gilt in besonderem Maße für die Regelung von Zulagen. Die vielfältigen, vom Gesetzgeber zu berücksichtigenden Gesichtspunkte werden häufig nicht miteinander in Einklang zu bringen sein. Die sich dadurch ergebenden Unvollkommenheiten, Unebenheiten und Friktionen müssen hingenommen werden.

Anders als im Tarifbereich, bei der sich Eingruppierungen nach Tätigkeitsmerkmalen richtet, kann sich eine besoldungsrechtliche Differenzierung auch nach den von den Beamtinnen und Beamten geforderten Qualifikationen richten. Diese finden u. a. ihren Niederschlag in den Einstellungsverordnungen und Laufbahnverordnungen. Es handelt sich dabei um eine zulässige gesetzgeberische Ausgestaltung des Gestaltungsspielraums innerhalb der auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigten bzw. eingeräumten Grenzen. Eine Ungleichbehandlung von allgemeinem Vollzugsdienst und Werkdienst lässt sich auch bereits wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Aufgabenbereiche nicht erkennen.

Der Umstand, dass eine Beamtin oder ein Beamter des mittleren allgemeinen Vollzugsdiensts zum Teil eine Tätigkeit ausübt, die in der Regel mindestens eine Meisterprüfung voraussetzt, rechtfertigt für sich allein nicht die Gewährung der Meisterzulage. Die Wahrnehmung einer solchen Tätigkeit, die wie im Fall des Petenten eine besondere und zusätzliche Ausbildung erfordert, kann auch durch eine entsprechende Beförderung honoriert werden. Die Gewährung der Meisterzulage würde dann eine unzulässige Doppelhonorierung darstellen.

16-P-2014-08281-00

Gais

DienstaufsichtsbeschwerdenRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung des Gerichts Einfluss zu nehmen und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom Dezember 2014.

16-P-2014-08300-00

Köln

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Die Fürsorgepflicht gebietet es nicht, zu sämtlichen aus Anlass einer Erkrankung anfallenden Kosten eine Beihilfe zu gewähren. Eine Änderung der Beihilfenverordnung (BVO) im gewünschten Sinne ist nicht beabsichtigt.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Dies beruht - wie bei der freien Heilfürsorge - darauf, dass es sich hier nur um mittelbare Folgekosten einer Krankheit handelt, die den Bereich der allgemeinen Lebenshaltung berühren.

Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO grundsätzlich dann beihilfefähig, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung den Haushalt nicht weiterführen kann, gleiches gilt auch, wenn durch Anstellung einer Familien- und Hauspflegekraft ein stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden werden kann (z. B. bei einer Liegeschwangerschaft).

Voraussetzung hierbei ist jedoch u. a., dass diese Person - ausgenommen sie ist alleinerziehend - nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs erwerbstätig. Die Tätigkeit der Lebensgefährtin des Petenten übersteigt indes diese Grenze.

Die Regelung ist eingeführt worden, um Beihilfezahlungen zu Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft auf zwingend notwendige Fälle zu beschränken. Hierbei kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beihilfeberechtigten nicht unberücksichtigt bleiben. Haushalte, in denen beide Partner in vollem Umfang erwerbstätig sind, beschäftigen vielfach wegen der vorhandenen Kinder bereits eine Haushaltshilfe. Die Beihilfenverordnung geht deshalb typisierend davon aus, dass nur in den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung oder eines alleinerziehenden Elternteils die Kinderbetreuung in vollem Umfang durch die Eltern geleistet wird.

16-P-2014-08303-00

Herford

Straßenverkehr

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht.

Im Bereich des Wohnhauses des Petenten ist das Unfallgeschehen auf der L 965 völlig unauffällig, eine „Unfallhäufungsstelle“ liegt nicht vor. Auch der vom Petenten in diesem Zusammenhang angesprochene Gewerbebetrieb scheidet als Gefahrenquelle aufgrund der unauffälligen Unfallsituation aus. Lediglich im Bereich der Einmündung der städtischen „Eimterstraße“ wird ein erhöhtes Unfallgeschehen verzeichnet, das jedoch dem üblichen Maß für Knotenpunkte entspricht. Unfallursächlich waren hier laut Polizei Unaufmerksamkeiten der Fahrzeugführer und nicht Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Stadt Herford als zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Kreispolizeibehörde Baurf sowie der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Baulastträger der L 965 sehen für den Bereich des Wohnhauses des Petenten deshalb keine erhebliche

Gefahrenlage, die eine Anordnung weiterer verkehrsbeschränkender Maßnahmen rechtfertigen könnte. Dies gilt umso mehr, da es sich hier um eine für den überörtlichen Verkehr bestimmte klassifizierte Straße (Landesstraße) handelt.

Der Petent kann jedoch selbst einen Beitrag für die Verbesserung der Sichtverhältnisse im Bereich seiner Grundstückszufahrt leisten. Durch Rückschnitt des sichtbehindernden Bewuchses auf seinem Grundstück im Bereich der straßenzugewandten Begrenzungsmauer ließe sich die Sicht beim Einbiegen aus dem Grundstück in die L 965, besonders in Blickrichtung Süd (Herford), deutlich verbessern.

Die derzeit bestehende straßenverkehrsrechtliche Regelung im Zuge der L 965 im Bereich des Wohnhauses des Petenten ist nicht zu beanstanden und ermessenfehlerfrei. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08309-00

Duisburg

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Nichtgenehmigung von Bedarfen der Unterkunft für die Petentin durch das Jobcenter Duisburg rechtmäßig erfolgt ist.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, können Bedarfe für die Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur dann vom Jobcenter anerkannt werden, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrags für die Unterkunft zugesichert hat. Eine Zusicherung wird vom Jobcenter erteilt, wenn schwerwiegende soziale Gründe gegen den weiteren Verbleib im elterlichen Haushalt sprechen oder wenn der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder aus einem ähnlich schwerwiegenden Grund erforderlich ist. Schwerwiegende soziale Gründe liegen hier aber nicht vor, so dass das Jobcenter die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfen der Unterkunft im Monat September 2014 bei der Petentin für nicht gegeben angesehen hat.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-08311-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die geringeren Mietzahlungen des Jobcenters Düsseldorf im Zeitraum 2012 bis 2014 rechtlich nicht zu beanstanden sind und einen sachlichen Hintergrund aufweisen.

Die Anrechnung von Einkünften (Kindergeld, Unterhaltszahlungen, geringes Erwerbseinkommen) und diverse Meldeversäumnisse sowie ein nicht gestellter Verlängerungsantrag zur Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für den Zeitraum von März bis Mai 2014 haben dazu geführt, dass das Jobcenter gemäß §§ 31b und 32 SGB II Leistungskürzungen vorgenommen hat. In der Folge hat das Jobcenter die Miete in den jeweiligen Zeiträumen nicht im vollen Umfang an den Vermieter ausgezahlt.

Frau T. ist vom Jobcenter im Rahmen von entsprechenden Bescheiden detailliert über die Anrechnung von Einkünften auf die Gewährung von SGB-II-Leistungen unterrichtet worden.

Die Petition ist unbegründet, weil Frau T. die Differenz zur Gesamtmiete in den vom Petenten angesprochenen Monaten selbst an den Vermieter hätte zahlen müssen.

16-P-2014-08313-00

Wuppertal

Straßenverkehr

Der als Fußgängerzone ausgewiesene Abschnitt der Wuppertaler Friedrichstraße zwischen Neumarkt und Wilhelmstraße ist für eine Vielzahl von Kraftfahrzeugen freigegeben (Linienbusse, Taxen, Anliegerverkehre, Hotelverkehre, Liefer- und Ladeverkehr, etc.). Die bauliche Gestaltung der Friedrichstraße mit in Längsrichtung angelegten Verkehrsflächen, Parkplätzen und Sperrpfosten wirkt geschwindigkeitsfördernd. Der Eindruck eines geschwindigkeitsreduzierten Fußgängerbereichs wird nicht vermittelt. Die Ausschilderung als Fußgängerzone entspricht daher nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und ist aus Sicht der Fußgänger verkehrssicherheitsgefährdend.

Da jedoch der Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere der Linienbusverkehr, in der

Friedrichstraße gemäß Gesamtverkehrskonzept der Stadt Wuppertal aufrechterhalten bleiben soll, scheidet eine weitere Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrs durch Einfahrverbote auf ein für eine Fußgängerzone verträgliches Maß aus. Denkbar wäre aber eine Herausnahme der Friedrichstraße aus der Fußgängerzone durch Änderung der Widmungsgrenzen oder die straßenverkehrsrechtliche Umwandlung der Fußgängerzone in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Tempo-10-Zone oder Tempo-20-Zone).

Nach Abschluss der Prüfung bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Stadt Wuppertal als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu empfehlen, zum besseren Schutz von Fußgängern in der Friedrichstraße die zuvor skizzierten straßenverkehrsrechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, umzusetzen und dem Petitionsausschuss über das Veranlasste zu berichten.

16-P-2014-08317-00

Köln

Einkommensteuer
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Bearbeitung der Steuerangelegenheit der Petentin durch das Finanzamt Köln-Porz ist nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.12.2014.

16-P-2014-08320-00

Krefeld

Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Eine Änderung der Rechtslage ist nicht gegeben. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 03.11.2009 und 08.02.2011 verbleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen

zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-08322-00

Wetter

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Danach hat der Sohn des Petenten als Radfahrer das Rotlicht einer Lichtzeichenanlage in Aachen missachtet und die begangene Ordnungswidrigkeit eingeräumt. Zu diesem Zeitpunkt war er Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe. Gemäß den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, da er, nachdem der Rotlichtverstoß mit einem Punkt in das Zentralregister des Kraftfahrbundesamts eingetragen worden war, nicht an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Der Führerschein war dann unverzüglich abzugeben.

Dem Sohn des Petenten wurde hierzu eine Frist von sechs Tagen eingeräumt und im Falle der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld angedroht. Mit der Androhung war der Hinweis verbunden, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgelds vom Verwaltungsgericht Aachen als zuständiges Gericht Ersatzzwangshaft angeordnet werden könne. Dieser Aufforderung ist der Sohn des Petenten in der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Somit wurde mit Verfügung vom 17.10.2013 das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt und mit Verfügung vom 05.11.2013 die zwangsweise Einziehung des Führerscheins angeordnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung keine Hinweise auf ein Fehlverhalten der Verwaltung ergeben hat und sich die getroffenen Maßnahmen als gesetzliche Rechtsfolgen des Ursprungstatbestands und des sich anschließenden Verhaltens darstellen.

Weiter wendet sich der Petent gegen die Sachbehandlung des Amtsgerichts Aachen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren und die der Staatsanwaltschaft Aachen in den Verfahren 78 UJs 2860/14 bzw. 605 AR 3/14 sowie 2 Js 866/14. Der Petitionsausschuss hat von Inhalt und Verlauf des beim Amtsgericht Aachen geführten Verfahrens und der bei der Staatsanwaltschaft Aachen geführten Verfahren Kenntnis genommen. Weiter hat er von den Gründen Kenntnis genommen, aus

denen die Staatsanwaltschaft Aachen das Verfahren 2 Js 866/14 eingestellt hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der Sachbehandlung durch das Amtsgericht Aachen nicht möglich. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Aachen ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08325-00

Mönchengladbach

Jugendhilfe

Rechtspflege

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnte nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Familiengericht Mönchengladbach am 11.11.2014 ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und gleichzeitig einen Verfahrensbeistand bestellt hat. Die Entscheidung in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

Eine Überprüfung der in der Sorge-rechtsangelegenheit bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

16-P-2014-08326-00

Herzebrock

Baugenehmigungen

In Nordrhein-Westfalen besteht eine gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht mit einer

Nachrüstfrist für bestehende Wohnungen bis zum 31.12.2016.

Bezüglich der Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern kann keine praktikable Unterscheidung nach dem Grad einer individuellen Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner vorgenommen werden. Die Landesbauordnung legt ein einheitliches Schutzniveau fest. Zudem richtet sich die Ausstattungspflicht an die Haus- bzw. Wohnungseigentümer.

Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des § 49 Absatz 7 der Bauordnung scheidet deshalb aus.

16-P-2014-08329-00

Troisdorf

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn die aus dem Vorbringen der Petentin resultierenden Ermittlungsverfahren eingestellt bzw. von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat. Er hat zudem davon Kenntnis genommen, dass die Ermittlungen in dem auf einer Anzeige der Petentin beruhenden Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bonn sowie die Ermittlungen in einem weiteren Verfahren, das die im Rahmen der Petition erhobenen Vorwürfe gegen namentlich nicht benannte Polizeibeamte einer Kreispolizeibehörde, des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen und des Bundeskriminalamts zum Gegenstand hat, andauern. Darüber hinaus hat sich der Petitionsausschuss über Inhalt und Gang des die Petentin betreffenden Betreuungsverfahrens unterrichtet.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-08354-00

Kevelaer

Rentenversicherung

Die Einbehaltung von Kranken- und Pflegeversicherungsanteilen aus der Witwenrente durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Bei dem Anspruch auf Witwenrente handelt es sich um einen der Petentin persönlich zustehenden eigenen Rentenanspruch, der vom Bundesgesetzgeber bewusst als beitragspflichtige Einnahme berücksichtigt wird. Die Bemessung der Beiträge an der Einkommenshöhe entspricht dem Grundprinzip der gesetzlichen Sozialversicherung (Solidargemeinschaft).

16-P-2014-08357-00

Rheine

Arbeitsförderung

Der Petent wendet sich dagegen, dass ihm bei einer seiner Vorsprachen beim Jobcenter der Stadt Rheine keine Kopien seiner Unterlagen gefertigt worden sind.

Es gibt eine offene Sprechstunde von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen möglich. Der Petent wurde dreimal in der Zeit von 9.00 Uhr bis 9.30 Uhr vorstellig. Bei den ersten beiden Vorstellungen wurden seine Anliegen trotz Hinweises auf die vorgenannten Öffnungszeiten ausnahmsweise bearbeitet. Bei der dritten Vorsprache war die Anfertigung von Kopien nicht möglich, da die Mitarbeiter in Gesprächen waren.

Die Öffnungszeiten des Jobcenters stehen im organisatorischen Ermessen der Stadt Rheine. Die gewählten Zeiten sind nicht zu beanstanden. Auch außerhalb dieser Zeit besteht für die Kunden die Möglichkeit, Termine zu vereinbaren. Dem Petenten kann zugemutet werden, für die Erledigung seiner Anliegen die offenen Sprechstunden zu nutzen oder wenn dies aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, Termine für die für ihn günstigeren Zeiten zu vereinbaren.

Die Arbeitsweise des Jobcenters der Stadt Rheine ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08359-00

Overath

Straßenverkehr

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW nach der überarbeiteten Sondernutzungsgebührenverordnung vom 23.04.2014 ist nicht zu beanstanden. Die zugrunde liegenden Verkehrsdaten auf der Basis anerkannter Regeln sind für den fraglichen Streckenabschnitt der B 55 in Overath zutreffend ermittelt worden.

Zu der Gebührenanpassung hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 05.08.2014 die Anhörung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt. Gleichzeitig ist die Gebührenerhöhung begründet sowie die Berechnung der Gebühr auf der Basis eines Punktesystems erläutert worden.

Neben dem wirtschaftlichen Vorteil durch die Lage der Zufahrt werden überwiegend Verkehrsdaten bei der Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt. Der Angabe zur Verkehrsdichte liegt eine nach bundesweit einheitlichen Richtlinien des Bundesverkehrsministeriums durchgeführte Zählung zugrunde. Seit 1965 wird im Fünfjahresturnus auf allen Abschnitten der Straßen des überörtlichen Verkehrs die Fahrzeugmenge gezählt. Die Fahrzeuge werden durch autorisiertes Zählpersonal von Überführungsbauwerken und vom Fahrbandrand aus erfasst. Die letzte Verkehrszählung ist von April bis September 2010 durchgeführt worden. Es werden Fahrzeuge, jedoch keine Achsen erfasst. Einzelheiten über die Methodik der Straßenverkehrszählung können den Internetseiten der Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) entnommen werden (www.bast.de/Statistik).

Die höchsten Zählungen eines Tages werden nicht dokumentiert. Für alle Zählstellen des Bundesfernstraßennetzes werden in der Schriftenreihe der BASt Einzelergebnisse veröffentlicht, die die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) und den Schwerverkehrsanteil beinhalten. Für das Bewertungskriterium „Stärke des Anliegerverkehrs“ ist jede Zufahrt separat zu beurteilen. Allerdings kommen aufwendige Zählungen, wie häufig die einzelne Zufahrt benutzt wird, in der Regel nicht in Betracht, da sie nicht im Verhältnis zu der festzusetzenden Gebühr stehen. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist es sachgerecht, wenn die Stärke des Anliegerverkehrs nach Art und

Umfang des jeweiligen Unternehmens geschätzt wird.

Bei dem Hotel der Petentin sind 50 tägliche An- und Abfahrten angenommen worden. Nach Aussagen des Landesbetriebs Straßen NRW ist die angenommene Höhe des Anliegerverkehrs in Anbetracht der Größe des Hotels und des Standorts an einer Bundesstraße mit hohem Verkehrsaufkommen eher als gering eingestuft. Im fraglichen Bereich in Overath ist die Zählstelle, deren Ergebnisse der Gebührenberechnung zugrunde liegen, für den Abschnitt der B 55 zwischen der Anschlussstelle Overath zur A 4 und der Kreisstraße 37 in Overath-Vilkerath eingerichtet worden. Es ist eine durchschnittliche tägliche Anzahl von 12.600 Kraftfahrzeugen mit einem Schwerverkehrsanteil von 5,3 % ermittelt worden.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung weiterer Straßenanlieger im Hinblick auf die Heranziehung zu Sondernutzungsgebühren hat die Prüfung nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach der jetzigen Sachlage keine Möglichkeit, eine Überarbeitung der Entscheidung zur festgesetzten Sondernutzungsgebühr zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 18.12.2014.

16-P-2014-08368-00

Kall
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn D. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Entscheidung der Gemeinde, für die Töchter des Petenten Schülerfahrkosten ausschließlich für ein Schülerticket für die Nutzung des ÖPNV zwischen Wohnort und Schulort zu übernehmen, ist unter Beachtung der in § 2 Abs. 1 der Schülerfahrkosten-Verordnung festgesetzten Höchstgrenze von 100 Euro monatlich rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht deswegen aktuell leider keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.12.2014.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2014-08371-00

Hamburg
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Soweit ablehnende Bescheide der zuständigen Bezirksregierung redaktionelle Fehler aufweisen, ist die Petition begründet. Die Ursachen hierfür liegen nach Feststellung des Petitionsausschusses in der hohen Arbeitsdichte.

In der Sache selbst ist es aus Rechtsgründen derzeit nicht möglich, dass der Petentin ihr in Griechenland erworbener Diplomabschluss im Fach (orthodoxe) Theologie als Erweiterungsprüfung (drittes Unterrichtsfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach Erwerb einer Lehramtsbefähigung (mit Lehrbefähigungen für ein erstes und ein zweites Unterrichtsfach) diese Möglichkeit nach heutiger Rechtslage bestehen wird.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.01.2015.

16-P-2014-08376-00

Gronau
Besoldung der Beamten
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenkassenbeitrag durch das Land Nordrhein-Westfalen für Beamte rechtlich nicht möglich ist.

Er empfiehlt der Petentin, sich an den Verband der Privaten Krankenversicherung in Köln (Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Gustav-Heinemann-Ufer 74 c, 50968 Köln, Postanschrift: Postfach 51 10 40, 50946 Köln, Telefon 0221/9987) zu wenden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.12.2014.

16-P-2014-08385-00

Duisburg

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung sowohl des öffentlichen Personennahverkehrs als auch des von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellten Schülerverkehrs liegt nicht im Einflussbereich der Landesregierung, sondern ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte bzw. des Schulträgers. Sie führen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit grundsätzlich als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe aus.

Bei der Schülerfahrkostenübernahme durch die Schulträger ist stets die wirtschaftlichste Beförderung zu wählen. In der Regel stellen die öffentlichen Verkehrsmittel die wirtschaftlichste Beförderungsart dar.

Wenn der Petent Kenntnis über nicht ausreichende Fahrgastkapazitäten der eingesetzten Busse hat, wäre es hilfreich, wenn er dazu konkrete Angaben macht. Der Petitionsausschuss würde dies dann im Anschluss prüfen.

16-P-2014-08389-00

Ahlen

ArbeitsförderungWohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen sich die angedrohte Zwangsräumung der Wohnung des Petenten ergab. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Ausgleichs der Mietrückstände durch den Petenten konnte die Zwangsräumung verhindert werden. Die Mietrückstände waren trotz sachgerechter Leistungsgewährung durch das Jobcenter des Kreises Warendorf entstanden.

Der Petitionsausschuss konnte keine außergewöhnlich hohe Personalfuktuation

erkennen. Eine schlechte Aktenführung konnte auch nicht festgestellt werden.

16-P-2014-08392-00

Düsseldorf

Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dass auf aussagekräftige Unterlagen verzichtet werden kann, die für eine Kreditvergabe, sei es in der Gründungsphase oder einer späteren Phase eines Unternehmens, unerlässlich sind. Das Vorgehen der Stadtparkasse Düsseldorf ist nicht zu beanstanden. Die angeforderten Unterlagen sind im Rahmen einer Kreditvergabe üblich, aber vor allem auch notwendig, um eine Entscheidung treffen zu können. Neben dem Geschäftsplan, gegebenenfalls auch Finanzplan, muss der Antragsteller/die Antragstellerin durch eine SCHUFA-Auskunft, eine Bescheinigung des Finanzamts über die steuerliche Zuverlässigkeit und mögliche Sicherheiten für ein Höchstmaß an Transparenz sorgen, um die Bonität zu belegen. Dabei ist z. B. die SCHUFA-Auskunft bereits notwendiger Standard bei jedem Konsumentenkredit. Auch erscheint der Zeitraum nicht überdehnt.

Der Petent geht auch fehl in der Annahme, Gründen sei kapitalkräftigen Personen vorbehalten. Die Förderbanken von Bund und Land halten verschiedene, passgenaue Finanzierungen bereit, vorausgesetzt, das Unternehmenskonzept ist stimmig und die Unterlagen sind vollständig. Eine gute Vorbereitung des Finanzierungsgesprächs bei der Hausbank ist mithin unerlässlich. Hier bieten die landesweit eingerichteten STARTERCENTER NRW kostenlose umfassende Unterstützung an.

Der Petitionsausschuss regt an, dass die Tochter des Petenten ihr Vorhaben mit Unterstützung eines STARTERCENTER NRW ein weiteres Mal in Angriff nimmt, um dann mit ihrer Hausbank und einer Förderbank (KfW bzw. NRW.BANK) zum erfolgreichen Abschluss zu kommen.

16-P-2014-08393-00

Wuppertal

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Ferner ist eine Bedrohung der Existenz des Petenten ohne Vorlage der Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht nachgewiesen. Im Übrigen ist seine wirtschaftliche Existenz durch die Pfändungsschutzvorschriften der Zivilprozessordnung gewährt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.12.2014.

16-P-2014-08396-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass, weiter tätig zu werden.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das von der Staatsanwaltschaft Köln übernommene und weitergeführte Verfahren eingestellt hat. Er hat auch davon Kenntnis genommen, dass die Generalstaatsanwältin in Köln die hiergegen gerichtete Beschwerde mit Bescheid vom 31.03.2014 zurückgewiesen hat. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften ist nicht zu beanstanden.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts zum Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs hat ergeben, dass der vom Petenten monierte Gesprächsverlauf am 19.10.2010 nicht bestätigt werden kann. Die Arbeitsweise des Jobcenters Düren ist nicht zu beanstanden.

Die Petition wurde, soweit sie in seine Zuständigkeit fällt, dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08397-00

Krefeld
Ausländerrecht

Nachdem der Petent im Jahr 1998 mit seinen Eltern und Geschwistern in das Heimatland zurückgeführt worden war, reiste er am 13.09.2012 im Alter von 18 Jahren mit seinen

Eltern und drei minderjährigen Geschwistern erneut in das Bundesgebiet ein. Den am 18.09.2012 gestellten Asylantrag des Petenten lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen und keine Abschiebungsverbote greifen. Die gegen den Bescheid des BAMF gerichtete Klage sowie ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatten keinen Erfolg. Der Asylantrag ist seit dem 25.06.2013 rechtskräftig abgelehnt. Auch den am 02.07.2013 gestellten Asylfolgeantrag lehnte das BAMF mit Bescheid vom 18.07.2013 ab. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor. Der Petent hat seine gesamte Sozialisation in seinem Heimatland erhalten. Zudem ist er nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern bezieht seit seiner Einreise monatlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten und wurden im Asylverfahren bereits durch das BAMF berücksichtigt. An die Entscheidungen des Bundesamts ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-08399-00

Krefeld
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Hinsichtlich der Erhebung von Anliegerbeiträgen bei Straßenbaumaßnahmen und

einer erweiterten Beteiligung der Bürger bei der gestalterischen und finanziellen Planung einer Straßenbaumaßnahme wird eine Veranlassung zur Änderung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen nicht gesehen. In der Rechtsprechung ist abschließend geklärt, dass das auf dem Prinzip der Gegenleistung beruhende Beitragsrecht verfassungsgemäß ist.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.12.2014.

16-P-2014-08401-00

Wuppertal
Arbeitsförderung

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass Frau S. für drei ihrer minderjährigen Kinder seit dem 01.07.2008 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhält. Mit Bescheiden vom 31.03.2014 wurden diese Leistungen zum 01.06.2014 eingestellt. Gemäß § 3 Satz 1 UVG wird die Unterhaltsleistung längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt. Da dieser Höchstbezugszeitraum im Fall der drei Kinder von Frau S. zum 01.06.2014 abgelaufen ist, ist die Einstellung der Leistungen rechtlich nicht zu beanstanden. Die Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen wurde bei der Regelleistung berücksichtigt. Zu einer eventuellen Forderung des Familiengerichts, dass Frau S. sich aufgrund der Scheidung von ihrem Ehemann an den Gerichtskosten zu beteiligen hat, liegen dem Jobcenter Wuppertal keine Informationen vor. Das Jobcenter besitzt in diesem Zusammenhang aber auch keine Handlungsmöglichkeiten.

Sofern Frau S. durch das Familiengericht zu einem Eigenanteil an den Gerichtskosten für eine Scheidung verpflichtet wurde, kann auch nur das entsprechende Gericht hierzu Stellung nehmen. Eventuell wäre es für Frau S. hilfreich, sich in diesem Zusammenhang an die zuständige Gerichtskasse zu wenden, um gegebenenfalls eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. Eine Übernahme anteiliger Gerichtskosten aus Mitteln nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ist nicht möglich.

Das Jobcenter hat nach Überprüfung der aktuell vorgelegten Betriebs- und Nebenkostenabrechnung den noch zur Auszahlung möglichen Anteil direkt an den Vermieter von Frau S. überwiesen.

Im Hinblick darauf, dass Frau S. bereits im Rahmen von monatlich erhaltenen SGB II-Leistungen Mittel für die Bedarfe der Unterkunft (BdU) erhalten hat, musste vom Jobcenter eine Verrechnung vorgenommen werden. Es konnte aktuell nur noch eine Teilsumme der vorgelegten Betriebs- und Nebenkostenabrechnung vom Jobcenter ausgezahlt werden.

Vor dem Hintergrund, dass Frau S. in der Vergangenheit vom Jobcenter ausgezahlte BdU-Leistungen nicht im gebotenen Umfang an den Vermieter überwiesen hat, zahlt das Jobcenter künftig diese Leistungen unmittelbar an den Vermieter. Die Entscheidungen des Jobcenters Wuppertal sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Sofern Frau S. mit fehlenden Nachzahlungsbeträgen für den Vermieter finanziell überfordert ist, kann eine darlehensweise Gewährung auf Antrag vom Jobcenter Wuppertal geprüft werden.

16-P-2014-08405-00

Viersen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Wuppertal ist nicht zu beanstanden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit der Petent eine aus seiner Sicht unzureichende Verteidigung durch einen Rechtsanwalt in einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Solingen geltend macht, ist der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer berufen, über etwaig zu ergreifende Maßnahmen zu befinden. Dem Petenten wird geraten, sich insoweit gegebenenfalls an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu wenden.

16-P-2014-08408-00

Haselünne
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten in Niedersachsen leben und im Rahmen ihrer Gastelternschaft von den örtlichen Jugendämtern in Niedersachsen betreut werden. Eine Zuständigkeit für das Land Nordrhein-Westfalen liegt somit nicht vor.

Sofern die Petenten den aus Nordrhein-Westfalen stammenden Vormund kritisch bewerten und einen Vormund vor Ort präferieren würden, wird darauf hingewiesen, dass dieser vom Familiengericht bestellt wurde und nur auf gerichtlichem Wege seine Entlassung beantragt werden kann.

Zu den von den Petenten aufgeworfenen Fragen zur rechtlichen Stellung der Gasteltern, zur Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses, zum dauerhaften Verbleib eines Gastkindes und zur Eignung des Vormundes verweist der Ausschuss auf den ausführlichen Bericht des Landesjugendamts des Landschaftsverbandes vom 05.12.2014. Die Petenten erhalten eine Kopie des Berichts.

16-P-2014-08409-00

Düsseldorf
Kindergartenwesen

Herr S. erhebt Bedenken gegen den geplanten Bau einer muslimischen Kindertageseinrichtung (Kita) in Düsseldorf-Holthausen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) berichten lassen.

Aus Sicht der Landesregierung gibt es keinen Grund, der gegen die Eröffnung einer solchen Kita spricht.

Im Stadtteil Holthausen sei der Bedarf für eine weitere Kita gegeben, da zu Beginn des Kita-Jahres 2014/2015 durch das Online-System „Kita-Navigator“ verzeichnet wurde, dass 70 Kindern, die einen Betreuungsplatz wünschten, kein entsprechendes Angebot im Stadtteil gemacht werden konnte. Nach der Planung soll die Einrichtung in Trägerschaft des M.T.O. Shahmaghsoudi Kultur e.V. für alle Kinder zugänglich sein. Der Austausch

zwischen den verschiedenen Kulturen, Sprachen und Traditionen soll im Vordergrund stehen. Die Eröffnung der Tageseinrichtung stelle demnach eine gute Möglichkeit dar, die fehlenden Plätze im Stadtteil zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig das positive Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft zu fördern.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Verein bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2014 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) erteilt worden ist. Zum Betrieb der Kindertageseinrichtung bedarf es gemäß § 45 SGB VIII jedoch einer gültigen Erlaubnis des Landesjugendamts Rheinland. Erst im Antragsverfahren kann die pädagogische Konzeption geprüft werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08411-00

Naunheim
Rentenversicherung

Obwohl dem Antrag des Petenten inzwischen entsprochen wurde, bemängelt er zu Recht die verzögerte Bearbeitung. Eine Verfahrensdauer von annähernd drei Jahren entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Außergewöhnliche Umstände oder langwierige Ermittlungen, die eine solche Verzögerung rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat sich bei dem Petenten hierfür bereits in einem persönlichen Schreiben ausdrücklich entschuldigt und versichert, dass es sich um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt hat. Des Weiteren hat die Geschäftsführerin ein persönliches Gespräch mit den verantwortlichen Mitarbeitern geführt.

16-P-2014-08419-00

Hille
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, die für die verspätete und zunächst vorläufige Gewährung der Grundsicherungsleistungen an den Petenten ursächlich waren.

Im Rahmen des Leistungsverhältnisses zwischen dem Petenten und dem Grundsicherungsträger ist laut Jobcenter des Kreises Minden-Lübbecke ungeklärt, ob der Petent tatsächlich für den besagten Zeitraum hilfebedürftig ist und ob er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Einzugsgebiet des Grundsicherungsträgers hat. Das Jobcenter wird sowohl den tatsächlichen Aufenthaltsort als auch die Höhe von etwaig erzielten Einnahmen des Petenten durch einen Pachtvertrag überprüfen. Bis dahin sind die Regelbedarfe als vorläufig zu gewähren. Sollte sich letztlich herausstellen, dass die Wohnung des Petenten in Hille tatsächlich von ihm genutzt wird, werden auch die berücksichtigungsfähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht.

Nachdem die Leistungen ab dem 01.08.2014 zunächst wegen der ungeklärten Hilfebedürftigkeit abgelehnt wurden, hat der Petent im Rahmen eines Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes verschiedene Nachweise vorgelegt, die zumindest die Auszahlung des Regelbedarfs für die Monate August und September 2014 ermöglichen. Da gleichzeitig vom Petenten mitgeteilt wurde, dass der von ihm betriebene Gastronomiebetrieb ab dem 31.08.2014 aufgegeben wird und anschließend verpachtet werden soll, wurde der Pachtvertrag angefordert. Da bis Ende September 2014 keine entsprechenden Unterlagen vom Petenten beim Jobcenter vorgelegt wurden, wurde der Regelbedarf am 02.10.2014 vorläufig bewilligt. Die Verarbeitung der Zahlung durch die EDV erfolgte am 06.10.2014, so dass der Petent am 07.10.2014 darüber verfügen konnte.

Sobald der privat krankenversicherte Petent einen Wechsel in den Basistarif seiner Krankenversicherung vollzieht sowie einen entsprechenden Nachweis mit der Beitragsforderung der Krankenkasse vorlegt, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung auch der Krankenversicherungsschutz durch das Jobcenter sichergestellt werden.

Die Arbeitsweise des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08426-00

Aachen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der geschilderte Sachverhalt entspricht einer Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Versetzungswünsche von Polizeikommissarinnen und -kommissaren, deren Berücksichtigung erst nach Ablauf der vierjährigen Bindungsfrist unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Versetzungsverfahrens aus persönlichen Gründen möglich ist.

Persönliche Umstände können in ganz besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme aus Härtefallgründen rechtfertigen. Die vom Petenten aufgeführten Gründe erfüllen nicht die Voraussetzungen für einen Härtefall aus persönlichen Gründen. Ein solcher kann nur dann angenommen werden, wenn sich der Einzelfall aufgrund besonderer, schwerwiegender Umstände von anderen Fällen abhebt.

Daher und auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist eine Ausnahme nicht vertretbar.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.01.2015.

16-P-2014-08427-00

Hagen

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Hagen am Stärkungspakt teilnimmt und daher angehalten ist, alle Anstrengungen zur Konsolidierung des Haushaltes zu unternehmen. Ein Schwerpunkt des Haushaltssanierungsplanes ist u. a. die Reduzierung des Personalaufwands. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und der damit verbundenen Personal- und Organisationshoheit die entsprechende Personalentscheidung getroffen. Diese ist aus finanzwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2014-08428-00

Castrop-Rauxel
Hilfe für behinderte Menschen

Der Kreis Recklinghausen ist gebeten worden, den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären und eine erneute Abhilfe zu prüfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2014-08429-00

Dortmund
Arbeitsförderung
Wohnungswesen

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Petentin es trotz mehrfacher Aufforderung durch das Jobcenter Dortmund versäumt hat, ihren gesetzlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nachzukommen und dem Jobcenter zeitnah ihre aktuelle Wohnsituation nachzuweisen. Daher konnte das Jobcenter seit März 2014 keine Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs für den Bereich der Unterkunftskosten auszahlen. Diese Entscheidung des Jobcenters ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

Das Amt für Wohnungswesen bei der Stadt Dortmund, Südwall 2-4, 44137 Dortmund, bietet Unterstützung bei der Wohnungsvermittlung an (Tel.: 0231/50-29722, E-Mail: wohnungsamt@dortmund.de). Hilfe bei Obdachlosigkeit bietet das Sozialamt, HansasträÙe 95, 44147 Dortmund (Tel.: 0231/50-23680, E-Mail: sozialamt@dortmund.de), an.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich bei einem entsprechenden Bedarf mit der Stadtverwaltung Dortmund in Verbindung zu setzen.

16-P-2014-08435-00

Haltern am See
Versorgung der Beamten

Die geltende Rechtslage, wonach Erziehungszeiten von vor dem 01.01.1992 geborenen Kindern in der Beamtenversorgung in anderem Umfang berücksichtigt werden als in der gesetzlichen Rentenversicherung, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Es besteht daher keine Verpflichtung, das Landesbeamtenversorgungsgesetz anzupassen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss und den Unterausschuss Personal.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.12.2014.

16-P-2014-08439-00

Werne
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Mit ihrer Petition beanstandet die Petentin die Wertfestsetzung in einem familiengerichtlichen Verfahren und die hierauf basierenden Kostenrechnungen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Petentin mit der zuständigen Gerichtskasse eine Vereinbarung über die Zahlung von Raten oder die Gewährung einer Stundung treffen kann.

16-P-2014-08443-00

Tetir/Puerto del Rosario
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV), zunächst die Verrechnung in Höhe der Hälfte

der Rente zu beginnen, ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden, da die Regelungen der Auf- und Verrechnung auch für im Ausland lebende Rentenempfänger gelten.

Die Petentin hat erst in ihrem Widerspruch gegen den Ausführungsbescheid und mit Übersendung weiterer Unterlagen darauf hingewiesen, dass sie durch die Verrechnung ihre laufenden Lebensunterhaltskosten nicht mehr aufbringen kann. Die DRV hat aufgrund dieses Einwands geprüft, ob die Petentin durch die vorgenommene Verrechnung hilfebedürftig geworden ist. Unter Berücksichtigung des in Spanien geltenden Mindesteinkommens ist der Rentenversicherungsträger zu dem Schluss gekommen, dass die Petentin durch die Verrechnung hilfebedürftig wird. Daraufhin ist die Verrechnung zum 01.09.2014 beendet worden.

16-P-2014-08458-00

Aachen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Bei den Vorwürfen des Petenten gegen den beteiligten Gerichtsvollzieher handelt es sich ausschließlich um Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, welche nicht im Rahmen der Dienstaufsicht, sondern nur im Rahmen der eingelegten Erinnerung Berücksichtigung finden können.

Sowohl die Zuleitung des Rechtsbehelfs an den Gerichtsvollzieher als auch die nicht erfolgte Rücksendung desselben an das Vollstreckungsgericht waren zwar verfehlt, beruhten jedoch auf einem Versehen und können als solches keine dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen auslösen. Eine pflichtwidrige Verzögerung des Erinnerungsverfahrens ist daher nicht festzustellen.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.01.2015.

16-P-2014-08462-00

Düsseldorf
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Danach nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die bisherige Prüfung und Bewertung der polizeilichen Aufgabewahrnehmung unter einsatz- und kriminalfachlichen Aspekten keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Es besteht somit keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08463-00

Düren
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn L. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2014-08466-00

Rheinbach
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen der Petenten inzwischen entsprochen wurde.

Das Jugendamt Bonn hat für die Tochter des Petenten zum 01.01.2015 einen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung angeboten.

16-P-2014-08478-00

Oberhausen
Beförderung von Personen

Bei der vom Petenten beschriebenen Beförderungsart handelt es sich um Mietwagenverkehr nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes. Dieser ist als geschäftsmäßige Beförderungsform des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen genehmigungspflichtig.

Darüber hinaus regelt die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr,

dass der Personenbeförderungsunternehmer seine Ortskenntnis am Ort des Betriebssitzes nachzuweisen hat. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Ort des Betriebssitzes weniger als 50.000 Einwohner zählt. Das Erfordernis der Ortskundeprüfung hängt somit von dem jeweiligen Ort des Betriebssitzes ab. Sofern der Petent seinen Betriebssitz in seinem Wohnort Oberhausen wählt, wird eine Ortskundeprüfung notwendig, da die Stadt Oberhausen weit mehr als 50.000 Einwohner hat.

Für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen sind die Kreisordnungsbehörden zuständig. Sollte der Petent weitere konkrete Fragen bezüglich einer möglichen Genehmigung haben oder einen Genehmigungsantrag stellen wollen, so sollte er sich an die für seinen Bezirk zuständige Genehmigungsbehörde wenden.

16-P-2014-08487-00

Dabendorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der ursprünglich für das Jahresende 2014 vorgesehene Eröffnungstermin des DFB-Fußballmuseums in Dortmund musste aufgrund insolvenzbedingter Bauablaufstörungen bei der für den Rohbau des Fußballmuseums beauftragten Firma in das Jahr 2015 verschoben werden. Durch die Insolvenz sind bislang keine zusätzlichen Baukosten entstanden. Das Deutsche Fußballmuseum kann innerhalb des geplanten Gesamtbudgets realisiert werden. Die betrieblichen Vorlaufkosten der DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH zur Baubegleitung und zur Vorbereitung des Museumsbetriebs werden aufgrund der Verschiebung des Eröffnungstermins folglich über einen erweiterten Zeitraum anfallen. Hierdurch werden je Gesellschafter voraussichtlich zusätzliche betriebliche Vorlaufkosten auszugleichen sein.

Allgemein ist anzumerken, dass die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht haben; d. h. sie haben dafür zu sorgen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Ihre Prüfung ist somit auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt.

Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass die Handlungsweise der Stadt Dortmund nicht zu beanstanden ist.

16-P-2014-08496-00

Dabendorf

Regionale Wirtschaftsförderung

Grundlage der Petition ist das im Schwarzbuch 2014 vom Bund der Steuerzahler thematisierte Regionale 2010-Projekt „Grünes C“. Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach seiner Prüfung keine Anhaltspunkte, das Verfahren der beteiligten Gebietskörperschaften zu beanstanden, da die Projektqualifizierung und Projektumsetzung auf der Grundlage geltender Richtlinien erfolgt ist.

Die Planung und Realisierung von Regionale-Projekten liegt in der Planungshoheit der Kommunen. Das Land Nordrhein-Westfalen begleitet die Maßnahmen im Hinblick auf die formulierten Ziele der Regionale und ihre Förderfähigkeit.

Das Projekt „Grünes C“ hat in einem mehrstufigen Qualifizierungsverfahren unter Beteiligung der Bezirksregierung Köln, des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die Anerkennung als förderfähiges Projekt der Regionale 2010 erhalten. Die in diesem Rahmen bewilligten Fördermittel wurden den geltenden Richtlinien entsprechend wirtschaftlich und sparsam eingesetzt.

16-P-2014-08497-00

Dabendorf

Regionale Wirtschaftsförderung

Grundlage der Petition ist das im Schwarzbuch 2014 vom Bund der Steuerzahler thematisierte Regionale-2010-Projekt „Regio Grün“. Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach seiner Prüfung keinen Anlass, das Verfahren der beteiligten Gebietskörperschaften zu beanstanden, da die Projektqualifizierung und Projektumsetzung auf der Grundlage geltender Richtlinien erfolgt ist.

Mit dem Projekt „RegioGrün“ setzen die Region Köln/Bonn e. V. und die beteiligten Gebietskörperschaften modellhaft die interkommunale räumliche Zusammenarbeit zur Sicherung und Entwicklung einer durchgängigen Freiraumstruktur um. Ziel ist, eine regionale Erneuerungsstrategie

exemplarisch zu entwickeln und umzusetzen. Es handelt sich bei den Aussichtsplattformen lediglich um Teilbausteine eines interkommunalen Projekts.

Die Planung und Realisierung von Regionale-Projekten liegt in der Planungshoheit der Kommunen. Das Land Nordrhein-Westfalen begleitet die Maßnahmen im Hinblick auf die formulierten Ziele der Regionale und ihre Förderfähigkeit.

16-P-2014-08498-00

Dabendorf
Regionale Wirtschaftsförderung

Grundlage der Petition ist das im Schwarzbuch 2014 vom Bund der Steuerzahler thematisierte Teilprojekt „Landschaftspark Belvedere“ im Rahmen der Regionale 2010. Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach seiner Prüfung keine Anhaltspunkte, das Verfahren der Stadt Köln zu beanstanden, da die Projektqualifizierung und Projektumsetzung auf der Grundlage geltender Richtlinien erfolgt ist.

Die Planung und Realisierung von Regionale-Projekten liegt in der Planungshoheit der Kommunen. Das Land Nordrhein-Westfalen begleitet die Maßnahmen im Hinblick auf die formulierten Ziele der Regionale und ihre Förderfähigkeit.

Die Planung des Landschaftsparks ist das Ergebnis eines landschaftsplanerischen Wettbewerbsverfahrens und wurde durch eine intensive mehrstufige Bürgerbeteiligung begleitet, an der zahlreiche Vereine sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnahmen.

16-P-2014-08509-00

Gütersloh
Sozialhilfe

Die Petition Nr. 16-P-2014-07838-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2014-08509-00 verbunden.

16-P-2014-08513-00

Schwerte
Strafvollzug

Aufgrund widersprüchlicher Angaben kann über den Verlegungsantrag von Herrn E. in ein anderes Bundesland noch nicht abschließend entschieden werden. Näheres hierzu ergibt sich aus der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.12.2014, von der Herr E. eine Kopie erhält.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn E., die Angelegenheit mit dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Schwerte erneut zu erörtern.

16-P-2014-08514-00

Bergisch Gladbach
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn N. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.01.2015.

16-P-2014-08533-00

Bonn
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau N. geprüft und sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, tätig zu werden.

Eine Behandlung der angesprochenen Fragen ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition. Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen,

kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2014-08536-00

Köln

Energiewirtschaft

Die Petentin fordert den Erlass eines Erdkabelgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, welches weitgehend dem Erdkabelgesetz des Landes Niedersachsen entsprechen soll. Konkret rügt sie die Ungleichbehandlung der Bürger zwischen den Bundesländern bezüglich des Schutzes vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung im Zuge des Neubaus einer Höchstspannungsleitung. Sie fordert, Höchstspannungsleitungen ab einem festzulegenden Mindestabstand zu einer Wohnsiedlung zwingend als Erdkabel auszubauen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Erlass eines Erdkabelgesetzes auf Landesebene. Unabhängig davon teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Landesregierung, dass die Erdverkabelung bei Errichtung von Höchstspannungsleitungen in besonderen Situationen als Option zur Verfügung stehen sollte, um Konfliktlagen zu entschärfen, das Umfeld der Betroffenen zu verbessern und auf diesem Wege die notwendige Akzeptanz für den Netzausbau zu schaffen, der im Zuge der Energiewende unverzichtbar ist. Diese Technik sollte aber zunächst auf den ausgewiesenen Pilotstrecken erprobt werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 16.12.2014.

16-P-2014-08543-00

Sigmaringen

Hochschulen

Die Heranziehung zu Studiengebühren im Fall des Petenten ist nicht zu beanstanden. Die entsprechenden Bescheide sind zudem bereits rechtskräftig. Die Abschaffung der Studiengebühren durch das Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 hatte keine Auswirkungen auf bestands- bzw. rechtskräftige Bescheide. Eine andere Bewertung wäre auch dann nicht geboten, wenn - wie der Petent annimmt - eine abweichende Verwaltungspraxis zu beobachten gewesen wäre. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht ist mit der durch die Verfassung vorgegebenen Rechtsordnung nicht vereinbar. Im Übrigen wurden sämtliche an die Hochschule gerichtete Anfragen des Petenten auch beantwortet.

Schließlich ist auch die bestandskräftige Exmatrikulation des Petenten nicht zu beanstanden. Nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes können Studierende exmatrikuliert werden, wenn sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten. Ermessensfehler sind nicht erkennbar, zumal die Gebührenentscheidung mehrfach und auch obergerichtlich bestätigt wurde. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Versagung einer erneuten Einschreibung.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Gerichtsverfahren und das erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2014-08554-00

Köln

Energiewirtschaft

Die Petentin fordert den Erlass eines Erdkabelgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, welches weitgehend dem Erdkabelgesetz des Landes Niedersachsen entsprechen soll. Konkret rügt sie die Ungleichbehandlung der Bürger zwischen den Bundesländern bezüglich des Schutzes vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung im Zuge des Neubaus einer Höchstspannungsleitung. Sie fordert, Höchstspannungsleitungen ab einem festzulegenden Mindestabstand zu einer Wohnsiedlung zwingend als Erdkabel auszubauen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Erlass eines Erdkabel-Gesetzes auf Landesebene. Unabhängig davon teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Landesregierung, dass die Erdverkabelung bei Errichtung von Höchstspannungsleitungen in besonderen Situationen als Option zur Verfügung stehen sollte, um Konfliktlagen zu entschärfen, das Umfeld der Betroffenen zu verbessern und auf diesem Wege die notwendige Akzeptanz für den Netzausbau zu schaffen, der im Zuge der Energiewende unverzichtbar ist. Diese Technik sollte aber zunächst auf den ausgewiesenen Pilotstrecken erprobt werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 16.12.2014.

16-P-2014-08570-00

Bad Lippspringe

Wohnungswesen

Gemäß den Bestimmungen des Wohnungsaufsichtsgesetzes unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen der Stadt Paderborn bemüht sich seit mehreren Jahren, die Petentin in eine Wohnung zu vermitteln, die den Angemessenheitskriterien des Jobcenters entspricht. Seit April 2010 sind neun Vermittlungsversuche des Wohnungsamts erfolglos verlaufen. Die bisherigen Wohnungsangebote wurden von der Petentin aus unterschiedlichen Gründen nicht angenommen oder ihr Verhalten dem Vermieter gegenüber hat dazu geführt, dass kein Mietvertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus schränkt die von der Petentin vorgelegte schriftliche Empfehlung eines Arztes das Wohnungsangebot ein, da die Petentin nach Möglichkeit keine Treppen steigen soll. Für die Vermittlung kommt somit nur eine Wohnung im Erdgeschoss oder eine mit einem Aufzug erreichbare Etagenwohnung in Betracht.

Der Bestand an Wohnungen, für die die Stadt ein Belegungsrecht ausübt, ist begrenzt und die Fluktuation im Wohnungsbestand niedrig. Ferner besitzt die Stadt nur noch für einen Teil der frei werdenden Wohnungen ein Besetzungsrecht, da bestehende Belegungsbindungen auslaufen. Die Stadt Paderborn hat im Jahr 2014 bisher neun Wohnungen durch Besetzungsrecht für Einpersonenhaushalte - bei vorliegenden 200 Vermittlungswünschen - belegen können. Keine dieser Wohnungen erfüllte jedoch die von der Petentin begehrten Voraussetzungen.

Die Maßnahmen der Stadt Paderborn im Hinblick auf die Wohnungsvermittlung sind nicht zu beanstanden. Zu welchem Zeitpunkt eine Wohnung angeboten werden kann, für die das Jobcenter die Mietzahlungen übernimmt, die mindestens 50 qm groß ist und im Erdgeschoss liegt bzw. mit einem Aufzug erreichbar ist, ist derzeit nicht absehbar.

16-P-2014-08583-00

Brühl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre

Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.12.2014 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landessozialgerichts vom 05.12.2014.

16-P-2014-08593-00

Remscheid
Rundfunk und Fernsehen

Zur Beantwortung ihrer Fragen erhält Frau F. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.01.2015.

16-P-2014-08596-00

Lippstadt
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden.

Das Land hat generell keine Aufsichtskompetenzen und Einflussmöglichkeiten auf die bundesunmittelbaren Ersatzkassen. Die Aufsicht hierüber liegt beim Bundesversicherungsamt in Bonn.

Doch auch hinsichtlich der landesunmittelbaren Krankenkassen, hier der AOK Nordwest, wird kein Anlass gesehen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen. Die bestehenden Abrechnungsprobleme sind vielmehr in einem für diesen Fall ausdrücklich vorgesehenen und inzwischen anhängigen Schiedsverfahren auszuräumen. Vor diesem Hintergrund bleibt das Ergebnis des laufenden Schiedsverfahrens abzuwarten.

16-P-2014-08658-00

Mönchengladbach
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Enttäuschung des Petenten.

Der Ausschuss hat sich jedoch darüber unterrichtet, dass sich die Ausschreibung explizit an Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation

bzw. an Verwaltungsfachangestellte richtete. Daher wurden auch nur Bewerber berücksichtigt, die eine solche Ausbildung vorwiesen. Der Petent verfügt lediglich über eine Ausbildung zum Kaufmann im Groß- und Einzelhandel und kam deshalb schon nicht für einen Vorstellungstermin in Frage. Das Vorgehen des Ministeriums für Inneres und Kommunales ist daher nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Einladung zu einem Vorstellungstermin die Vorschriften der §§ 81 und 82 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs beachtet wurden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 15.12.2014.

16-P-2014-08674-00

Unna
Rundfunk und Fernsehen

Der Rundfunkbeitrag ist kein Leistungsentgelt für ein bestimmtes Programmangebot, sondern das allgemeine Finanzierungsmittel für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Der Rundfunk ist staatsfrei ausgestaltet. Die Rundfunkveranstalter handeln in ihrer Programmauswahl autonom. Der Landtag und der Petitionsausschuss können hierauf keinen Einfluss nehmen.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.01.2015.

16-P-2014-08678-00

Duisburg
Sport
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Anregung des Petenten zur Kenntnis genommen, bei Fußballspielen von jedem Stadionbesucher eine Abgabe zu erheben, die zur Finanzierung von Polizeieinsätzen aus diesen Einsatzanlässen herangezogen werden soll.

Das Thema Kostenerstattung für Maßnahmen der Polizei anlässlich von Fußballveranstaltungen war wiederholt Gegenstand intensiver Erörterungen innerhalb der

Innenministerkonferenz. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass polizeiliche Einsatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit anlässlich von (kommerziellen Groß-) Veranstaltungen sich nicht nur auf den Bereich des Fußballs beschränken. Soweit Störungen der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind, werden polizeiliche Einsatzmaßnahmen auch bei anderen (kommerziellen Groß-) Veranstaltungen durchgeführt. Über Art, Umfang und Ausmaß der zu treffenden Einsatzmaßnahmen der Polizei entscheidet die zuständige Kreispolizeibehörde aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse im Vorfeld, aber auch im Verlauf des Ereignisses. Eine entsprechende Abgabe müsste also auch für andere (kommerzielle Groß-) Veranstaltungen außerhalb von Fußballspielen geprüft werden.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Sportausschuss.

16-P-2014-08700-00

Xanten
Straßenverkehr

Nach dem nicht einheitlichen Ergebnis der Anwohnerbefragung zum Für und Wider der Parkraumbewirtschaftung auf der Straße „Fildersteg“ hat die Stadt Xanten im Sinne eines Kompromisses entschieden, nur noch elf der sechzehn Stellplätze parkscheibenpflichtig zu bewirtschaften und die verbleibenden Stellplätze für jedermann unbefristet nutzbar zu machen.

In Anbetracht der nur wenigen betroffenen Anwohner, die teilweise auch noch über private Stellplätze verfügen, halten die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes sowie die zuständige Aufsichtsbehörde die Entscheidung der Stadt für wohlgedacht und ermessensfehlerfrei.

Die Notwendigkeit der Erteilung von Anwohnerparkausweisen ist außerdem nicht gegeben, da in zumutbarer Entfernung ein größerer unbewirtschafteter Parkplatz mit 58 Stellplätzen für Dauerparker zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-08702-00

Neuss
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich mit seiner Petition zu Recht gegen einen Bescheid des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, mit dem er zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 aufgefordert worden ist.

Der Beitragsservice hat am 04.07.2014, am 01.08.2014 sowie am 01.11.2014 Festsetzungsbescheide an den Petenten für den Zeitraum von Januar 2013 bis September 2014 versandt. Erstmals am 08.09.2014 legte der Petent einen Widerspruch ein und beantragte die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Diesem Schreiben waren zur Begründung Bescheide des Jobcenter Rhein-Kreis Neuss beigefügt, durch die nachgewiesen werden konnte, dass er seit dem 01.01.2013 und noch bis mindestens zum 31.03.2015 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) empfängt.

Der Beitragsservice bedauert, dass aufgrund eines hohen Vorgangsaufkommens der Antrag des Petenten auf Befreiung erst im Dezember 2014 bearbeitet werden konnte. Aufgrund der Nachweise wurde ihm ein Bescheid übersandt, durch den er bis März 2015 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit wird. Ebenfalls wurde dem Petenten zugesagt, dass die von ihm gezahlten Beiträge (401,58 €) zurückerstattet werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, vorsorglich dem Beitragsservice einen neuen Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.04.2015 vorzulegen, sobald er einen solchen Bescheid erhält. So kann ausgeschlossen werden, dass es in Zukunft erneut zu Missverständnissen kommt und gegebenenfalls Zahlungen geleistet werden müssen, für die kein Rechtsgrund besteht.

16-P-2014-08711-00

Stolberg
Tierschutz

Die Forderung des Petenten, das Schächten von unbetäubten Tieren zu verbieten, war wegen der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern Gegenstand eines Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag.

Mit dem Beschluss vom 16.10.2014 hat der Deutsche Bundestag die Petition u. a. allen Landesvolksvertretungen zugeleitet, da die Ausführung des Tierschutzgesetzes Aufgabe der Bundesländer ist.

In Nordrhein-Westfalen sind die zuständigen Amtstierärzte vor Ort im Rahmen ihrer Kontrollpflichten auch an muslimischen Feiertagen tätig. Es ist aber nicht auszuschließen, dass illegale Schächtungen vorgenommen werden. Entsprechende Hinweise auf solche Handlungen nehmen die örtliche Ordnungsbehörde und auch die Polizei entgegen, um dann mögliche Tierschutzvergehen zu unterbinden bzw. zu ahnden.

16-P-2014-08807-00

Leverkusen

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn S. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Es besteht daher keine Möglichkeit, eine bestimmte Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge durchzusetzen oder Einfluss auf die Beitragserhebung in einem Einzelfall zu nehmen.

Dem Petenten wird empfohlen, sich wegen der Rückzahlungen gegebenenfalls zu viel gezahlter Elternbeiträge mit dem Jugendamt der Stadt in Verbindung zu setzen.

Er erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 08.01.2015.

16-P-2014-08835-00

Bergheim

Forst- und Jagdwesen

Der Steinmarder kann im Gegensatz zum Baumarder bejagt werden. Allerdings ist fraglich, ob eine intensive Bejagung des Steinmarders in Wald und Feld eine spürbare Entlastung im Siedlungsbereich bewirken kann und ob überhaupt noch eine Verbindung oder

Austausch zwischen diesen Populationen besteht.

Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen durch Steinmarder fallen im doppelten Sinne nicht unter die jagdgesetzlich definierte Ersatzpflicht für Wildschäden. Wildschadenersatz wird auf der einen Seite nur für Schäden an Grundstücken durch Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen geleistet. Auf der anderen Seite handelt es sich bei Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Hausgärten um sogenannte befriedete Bezirke, für die ein Verbot der Jagdausübung besteht. Somit besteht für die Eigentümer vorgenannter Grundflächen kein Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

Die vom Petenten geforderte Aufnahme einer erweiterten Wildschadenshaftung kommt nicht in Betracht und würde den Grundsätzen der Wildschadenshaftung widersprechen. Die Wildschadenshaftung beruht darauf, dass allein der Jagdausübungsberechtigte imstande und befugt ist, Wildschäden beispielsweise durch Jagdausübung zu verhindern. In befriedeten Bezirken ruht jedoch die Jagd, so dass allein die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke Wildschäden verhindern können.

Mögliche Schutzvorkehrungen und Versicherungs- bzw. Entschädigungsmodalitäten gerade für die bekannten Fahrzeug- und Gebäudeschäden durch Steinmarder sind bei den entsprechenden privaten Versicherungen zu erfragen. Hier kann der Petitionsausschuss nicht weiterhelfen.

Der Landesjagdverband NRW bietet mit seinem Flyer „Marder in Haus und Auto“ betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Beratung und Hilfestellung und gegebenenfalls eine Beratung vor Ort durch ehrenamtlich tätige Marderbeauftragte an. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich dorthin zu wenden.

16-P-2014-08860-00

Köln

Beförderung von Personen

Grundsätzlich besteht keine Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die in der Petition gestellten Forderungen. Die in Rede stehenden Schienenverkehrsstrecken sind nach Art. 87e des Grundgesetzes Angelegenheit des Bundes. Daher wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 15.12.2014.

16-P-2014-08903-00

Schwerte
Straßenverkehr

Die neue Umgehung K 20 (Am Eckey) und die von der Stadt Schwerte zusätzlich umgesetzten verkehrsbeeinflussenden Maßnahmen, insbesondere die Sperrung der Heidestraße für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie die Änderung der Zielwegweisung zum Gewerbegebiet Binnerheide, haben dazu beigetragen, die Heidestraße wirkungsvoll und nachhaltig vom Schwerlast- und Durchgangsverkehr zu entlasten. Die nach der letzten Verkehrserhebung im November 2014 weiter rückläufigen Verkehrsbelastungszahlen und der sehr geringe Schwerlastverkehrsanteil von nur noch rund 1,5 % am täglichen Gesamtverkehrsaufkommen belegen, dass die neue Umgehung sehr gut vom überörtlichen Verkehr angenommen wird und somit das Planungsziel der Stadt Schwerte erreicht worden ist.

Die Abbindung der Heidestraße war aus Sicht der Stadt nie Gegenstand städtischer Planungen und lässt sich auch nicht durch die Unfallsituation im Kreuzungsbereich mit der B 236 begründen. Zudem wären hiermit Belastungen der Anwohner anderer innerstädtischer Straßen verbunden und die Verkehrsabwicklung auf der neuen Umgehung sowie im Kreuzungsbereich mit der B 236 nicht aufrechtzuerhalten.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) hält in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna als Aufsichtsbehörde der Stadt und der Bezirksregierung Arnsberg die von der Stadt Schwerte in eigener Zuständigkeit getroffene Entscheidung, die Heidestraße nicht von der B 236 abzubinden und als Haupterschließungsstraße weiter zu betreiben, für situationsgerecht und ermessensfehlerfrei. Darüber hinaus ist derzeit auch keine Notwendigkeit zu erkennen, die bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Verkehrsregelungen im Zuge der Heidestraße zu ändern.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08931-00

Emmerich
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn J., eine schriftliche Antwort des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zu erhalten, ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Der Beitragsservice hat seinem Antwortschreiben ein Antragsformular beigefügt, in dem alle Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung erläutert werden. Gleichzeitig hat er sich bei Herrn J. für die verspätete Antwort entschuldigt.

Darüber hinaus hat der WDR mitgeteilt, dass das Schreiben vom 22.10.2014 als Antragsdatum gewertet wird, sofern Herr J. einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung stellen wird. Somit ist sichergestellt, dass ihm durch die verspätete Auskunft kein Nachteil entsteht.

16-P-2014-08949-00

Sassenburg
Schulen

Das Petitionsverfahren Nr. 16-P-2014-08949-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2014-06906-00 verbunden.

16-P-2014-08950-00

Petershagen
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss begrüßt in Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), dass es anlässlich eines Ortstermins gelungen ist, eine Lösung zu finden, damit Herr U. die Zufahrt zu seinem Grundstück künftig besser nutzen kann.

Die Stadt Petershagen wird hierzu eine Traubenkirsche entfernen und Ersatzpflanzungen vornehmen. Herr U. wird von ihm gesetzte Kantensteine von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernen und den Untergrund auflockern. Zugleich wird er einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.300 Euro an die Stadt zahlen.

16-P-2014-08990-00

Mönchengladbach
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-09002-00

Zülpich
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass, tätig zu werden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidungen des Landgerichts Köln und des Oberlandesgerichts Köln zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft oder gar abgeändert werden.

Dies gilt nach dem Rechtspflegergesetz für die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entsprechend.

Eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf das Vollstreckungsgericht, den anberaumten Räumungstermin aufzuheben oder ins neue Jahr verlegen zu lassen, ist daher nicht möglich.

16-P-2014-09007-00

Münster
Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat die allgemeine Kritik der Petentin am Gesundheitswesen zur Kenntnis genommen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Der Bitte des Ausschusses, die betreffenden Einrichtungen konkret zu benennen, ist die Petentin nicht nachgekommen. Er sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-09018-00

Essen
Grunderwerbsteuer

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit war Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer im Dezember 2014 beschlossen. Dieses Gesetz ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

16-P-2014-09033-00

Fürth
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der mit der Eingabe von Frau W. angesprochene Sachverhalt ist bereits wiederholt durch den Petitionsausschuss geprüft worden.

Auch unter Berücksichtigung des erneuten Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Ablichtung der vom Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse vom 10.12.2013, 20.05.2014 und vom 02.09.2014.

16-P-2014-09035-00

Greven
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der mit der Eingabe der Frau R. angesprochene Sachverhalt ist bereits wiederholt durch den Petitionsausschuss geprüft worden.

Auch unter Berücksichtigung des erneuten Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Ablichtung der im vom Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse vom 10.12.2013, 20.05.2014 und vom 02.09.2014.

16-P-2014-09059-00

Köln

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der mit der Eingabe der Frau L. angesprochene Sachverhalt ist bereits wiederholt durch den Petitionsausschuss geprüft worden.

Auch unter Berücksichtigung des erneuten Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Ablichtung der im vom Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse vom 10.12.2013, 20.05.2014 und vom 02.09.2014.

16-P-2014-09091-00

Essen

RechtspflegeTierschutz

Der mit der Eingabe angesprochene Sachverhalt ist bereits wiederholt durch den Petitionsausschuss geprüft worden. Es wurden hierzu mehrere Beschlüsse gefasst.

Auch unter Berücksichtigung des erneuten Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Ablichtung der gefassten Beschlüsse vom 10.12.2013, 20.05.2014 sowie vom 02.09.2014.

Hinsichtlich der gestellten Fragen der Petentin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Entscheidungen nach Beratung des Sachverhalts einstimmig gefasst wurden. Die Beratungen finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt. Weitere Details über den Beratungsverlauf teilt der Ausschuss grundsätzlich nicht mit. Die Petenten werden über das Ergebnis der Beratungen informiert.

Eine öffentliche Petition mit Diskussionsforum, wie im Deutschen Bundestag, sieht der Landtag Nordrhein-Westfalen nicht vor. Hinsichtlich des Verfahrens der sogenannten „Kleinen Anfrage“ bietet die Internetseite des Landtags nähere Informationen.

16-P-2014-09092-00

Mülheim/Ruhr

Wohnungswesen

Bei dem Mietvertrag zwischen dem Petenten und der Stadt Mülheim an der Ruhr handelte es sich um ein privatrechtliches Mietverhältnis.

Mietvertragsparteien können entsprechend der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbaren, dass der Mieter die Betriebskosten trägt.

Die Umlage von Betriebskosten bedarf einer inhaltlich bestimmten und eindeutigen Vereinbarung. Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen.

Für eine Klärung der Sach- und Rechtslage sind im Streitfall die Zivilgerichte zuständig.

Dem Petitionsausschuss ist es aus Rechtsgründen verwehrt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen.

16-P-2014-09094-00

Geldern

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-09147-00

Hülsede

Denkmalpflege

Da zurzeit kein Verfahren zur Neuaufstellung der deutschen Anmelde-Liste zum UNESCO-Weltkulturerbe durchgeführt wird, kann das Objekt nicht nominiert werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-04730-02

Hagen
Rundfunk und Fernsehen

Herr B. wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 11.03.2014 und 17.06.2014 zu ändern, hat sich nicht ergeben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-05482-01

Duisburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-06606-02

Hamburg
Altenhilfe

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 15.07. und 25.09.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind sinnlos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-06781-01

Gütersloh
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn F. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2015-06945-01

Willich
Rechtspflege
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-07306-01

Dinslaken
Rechtspflege
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 21.10.2014 verbleiben.

16-P-2015-07330-02

Moers
Bergbau

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 21.10.2014 und 18.11.2014 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind den Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint.

Weiter gelten die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes für den Landtag nur, soweit der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz auch kein Anspruch auf Übersendung von Unterlagen aus dem Petitionsverfahren ableiten.

16-P-2015-07511-01

Ratingen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Kritik des Petenten an der Petitionsbearbeitung seiner für ihn positiv abgeschlossenen Petition Nr. 16-P-2015-07511-00 zur Kenntnis genommen.

Einen Anlass zu weiteren Maßnahmen sieht er nicht.

16-P-2015-07565-01

Marsberg

Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.12.2014 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-07851-02

Leverkusen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau G. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 23.09.2014 und vom 13.01.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-08052-01

Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 09.12.2014 verbleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-08149-01

Witten

Arbeitsförderung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.12.2014 verbleiben.

16-P-2015-08507-01

Duisburg

Hundesteuer

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.12.2014 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-09086-01

Ratingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn Ö. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 13.01.2015 verbleiben.

16-P-2015-09183-00

Hülsede
Kulturpflege

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2010 verbleiben.

16-P-2015-09189-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09225-00

Mönchengladbach
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09226-00

Bergisch Gladbach
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. geprüft und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-09228-00

Langenfeld
Polizei
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen.

Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Die Eingabe des Petenten erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Der Ausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung ab und weist die Petition gemäß § 97 Absatz 3, Buchstabe c zurück.

16-P-2015-09237-00

Köln
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09242-00

Monheim
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn G. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage überprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit die Petition außerdem Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant betrifft, sind für deren Klärung ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-09247-00

Heinsberg
Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09249-00

Erfstadt
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09253-00

Iserlohn
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09262-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09268-00

Essen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn G. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-09271-00

Essen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.09.2010 und die Beschlüsse aus den Jahren 2009 und 2010 verwiesen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-09294-00

Wildeshausen
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-09304-00

Köln
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09305-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09385-00

Werne
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Eheleute S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-09395-00

Dortmund
Arbeitsförderung
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09403-00

Brühl
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09452-00

Vaihingen
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landes von Baden-Württemberg überwiesen.

